

DER KITA-BAU IN RHEINLAND-PFALZ

Ein Kompendium





INHALT

A.	EINFÜHRUNG	6	2.5	Schema für Funktionsbereiche	23
B.	SACHTHEMEN	10	2.6	Neue Räume für Kitas: Naturkitas	24
1.	Kapitel: Einführende Erläuterungen Kita(-Bau) in Rheinland-Pfalz	11	2.6.1	Was macht Natur als Bildungsraum aus?	24
1.1	Pädagogische Konzeptionen und räumlicher Bezug, Altersstruktur, Dauer der täglichen Betreuung inkl. „über Mittag“	11	2.6.2	Formen von Naturkitas	25
			2.6.2.1	Die reine Naturkita	25
			2.6.2.2	Kita mit angeschlossener Naturgruppe	25
			2.6.3	Anforderungen an den Naturraum	26
			2.6.4	Anforderungen an eine Infrastruktur, Schutz vor Witterungseinflüssen	26
1.2	Barrierefreiheit und Inklusion	13	2.6.5	Hygiene (Toilette, Wickeln und Hände waschen)	28
			2.6.6	Ruhen und Schlafen	28
1.3	Kita als Sozialer Raum (inkl. Kita-Sozialarbeit) und als Raum für die Zusammenarbeit von und mit Eltern	14	2.6.7	Essen	28
			2.6.8	Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht in der Natur	28
2.	Kapitel: Räumliche Organisation und pädagogische Konzeption	15	3.	Kapitel: Phasen einer Kita-Bau-Planung/Kita-Umbau-Planung bis zur Inbetriebnahme	30
2.1	Kindorientierte Räume	16	3.1	Planungsphase Null	30
2.1.1	Pädagogische Arbeitsräume	16	3.2	Beteiligung der Kinder: Einholen der Kinderperspektive	33
2.1.2	Sanitär und Hygiene	16	3.3	Notwendige Beteiligung von Landesjugendamt und Jugendamt	34
2.1.3	Verpflegung	16			
2.1.4	Leitung und Team	17	3.4	Rolle der pädagogischen Sachbearbeitungen und der Fachberatungen	34
2.1.5	Weitere Bereiche	17	3.5	Beratungsangebot des Pädagogischen Landesinstitutes	35
2.1.6	Sonstige Flächen	18	3.6	Weitere Phasen einer Kita-Bau-Planung	35
2.2	Räume für Personal, Eltern und Gäste	18			
2.2.1	Arbeitsumgebung für das Fachpersonal	18			
2.2.2	Treffpunkte und Begegnungsräume in der Kita	20			
2.2.3	Hauswirtschaftsbereich	20			
2.3	Küchen	21			
2.4	Lagerräume im Hauswirtschaftsbereich	21			

4.	Kapitel: Zuständigkeiten Kita(-Bau)	38	6.3	Kommunale Wärmeplanung / Energetische Aspekte von Kitas / Klimawandelangepasstes Bauen	50
4.1	„Betriebs-Trägerschaften“ und „Bau-Trägerschaften“	38	6.4	Lärm- und Hitzeschutz, Klima- wandelfolgenanpassung	51
4.2	Subsidiarität: Kommunale Kita- Trägerschaft der Ortsgemeinden oder Verbandsgemeinden oder kreisfreien Stadt	39	6.4.1	Lärmschutz	51
4.3	Zuständigkeit der Kreisverwaltung und Stadtverwaltung für Bau und Ausstattung bei Kitas	40	6.4.2	Hitzeschutz und Klimawandel- folgenanpassung	54
4.4	Kostenträger für den Bau	40	6.5	Modulare Bauweise	55
			6.6	Hinweise zum Vergaberecht	56
			C.	ANLAGEN KOMPENDIUM	58
5.	Kapitel: Die Betriebserlaubnis	42	1.	Praxisbeispiele für den Kita-Bau in Rheinland-Pfalz	58
5.1	Voraussetzungen für das Verfahren der Erteilung einer Betriebserlaubnis	42	2.	Quelle und Kontaktstellen	58
5.2	Sicherheit und Gesundheitsschutz, Brandschutz	44	3.	Angaben Impressum, Haftungsaus- schlüsse, Bildrechte etc.	62
5.2.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz für Kinder und Beschäftigte	44			
5.2.2	Brandschutz	45			
5.3	Außenbereich / Draußen sein	45			
5.4	Wirtschaftlichkeit und Langlebigkeit	46			
6.	Kapitel: Lebenszyklus, Lärm- und Hitzeschutz, energetische Aspekte, Mehrfachnutzung, Vergaberecht und modulares Bauen	48			
6.1	Kosten und Ressourcen im Lebens- zyklus einer Kita	48			
6.2	Mehrfachnutzung von Kita-Räum- lichkeiten	49			

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AGKJHG	Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
AK FaKiB	Arbeitskreis der Fachkräfte für die Kinderperspektive im Kita-Beirat
ANBestP	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
ASR	Arbeitsstättenregelung (Technische Regeln für Arbeitsstätten)
BEE	Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
EU	Europäische Union
FaKiB	Fachkraft für Kinderperspektiven im Kita-Beirat
FAQ	„Frequently Asked Questions“ - Häufig gestellte Fragen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GU	Generalunternehmer
GVSLVO	Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HOAI	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
IFA	Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
Kita	Kitas sind Tageseinrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und nach Maßgabe des KiTaG gefördert werden. Hierzu gehören „Krippen“, „Kindergärten“ und auch „Horte“.
KiTaG	Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
KomZG	Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit
KiDz	webbasiertes Landesverfahren für Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz
LBauO	Landesbauordnung
LPH	Leistungsphase
SGB	Sozialgesetzbuch
STEGE	Strukturqualität und Erzieher_innengesundheit in Kindertageseinrichtungen (Studie)
VG	Verbandsgemeinde
VOB-Stelle	VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. Eine VOB-Stelle ist eine Nachprüfungsstelle für Vergabeverfahren im Bauwesen

Kitabau-Homepage:



Praxisbeispiele für den Kitabau
in Rheinland-Pfalz:



A. EINFÜHRUNG

Entstehungs- und Beteiligungsprozess

Entstanden ist dieses Kompendium in einem partizipativen Verfahren, das gemeinsam von den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Bildung angeleitet wurde. Begonnen wurde der Prozess Ende 2023, als die „**Kita-Bau-Runde**“ erstmals zusammenkam. In der Folge wurde das nun vorliegende Kompendium gemeinsam erarbeitet.

Die Runde setzte sich zusammen aus den kommunalen Spitzenverbänden (Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund, Städtetag) mit Vertretungen aus den Geschäftsstellen und Expertinnen und Experten für den Kita-Bau, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Abteilung Landesjugendamt), Mitgliedern des Fachausschuss „Kinder und Familie“ des Landesjugendhilfeausschusses und der „AG Raumkonzepte“ dieses Fachausschusses, der Architektenkammer Rheinland-Pfalz, der Unfallkasse Rheinland-Pfalz sowie dem Ministerium für Bildung. Die Ergebnisse der Arbeiten der „AG Raumkonzepte“ prägen dieses Kompendium mit: Die AG hat die „Orientierungshilfe Raumkonzepte für Kindertagesstätten“ (2010, beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss) einer Prüfung, Aktualisierung und Erweiterung unterzogen. Sie wird durch dieses Kompendium dergestalt abgelöst, dass die überarbeiteten Inhalte hier in Kapitel 2 aufgenommen wurden.

Im Zuge der Entwurfserstellung, die durch die Mitglieder der Kita-Bau-Runde erfolgte, wurden weitere Expertinnen und Experten hinzugezogen.

Nach Fertigstellung eines ersten Entwurfes im Frühjahr 2025 wurde das Kompendium dem „Kita-Tag der Spitzen“ und im Landesjugendhilfeausschuss sowie im Fachausschuss „Kinder und Familie“ vorgestellt und es wurden Stellungnahmen eingereicht. Die kommunalen Spitzenverbände haben ihre Mitglieder und somit nicht nur die politisch Verantwortlichen, sondern auch die für die Umsetzung zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die kommunalen Kita-Träger informiert.

Ergänzt wird das Kompendium mit der Kita-Bau-Homepage (kitabau.rlp.de) und den „**Praxisbeispielen im Kita-Bau Rheinland-Pfalz**“, die eine Vielfalt an Bauthemen abbilden sollen und auf der oben genannten Bau-Homepage des Ministeriums für Bildung abrufbar sind. Dort finden Sie erweiterte Hinweise zu Themen dieses Kompendiums, die in den Fokus genommen werden. Dies sind unter anderem die Planungsphase Null und die Kinderperspektive auf Räume.

Ziel und Inhalte

Tageseinrichtungen für Kinder (Kitas) sind Orte der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, Orte der Selbstorganisation und Selbstbildung der Kinder, Arbeitsstätten und Orte, an denen mit Eltern¹ gearbeitet wird, Eltern sich einbringen und Sozialraum gelebt wird.

Kita-Räume haben dementsprechend einen hohen Einfluss auf die Alltagserfahrungen der Kinder, des Personals und aller anderen Men-

1 Hinweis: Der Begriff „Eltern“ wurde aus § 2 Abs. 3 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) übernommen und bezieht sich auf den Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII.

schen, die täglich oder regelmäßig in Kitas „zu Hause“ sind beziehungsweise am Einrichtungsalldag teilnehmen, etwa Personen aus den Bereichen der Jugendhilfe, Sozialhilfe, Heilpädagogik, Grundschule oder Fachberatungen.

Mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für die Einjährigen ab dem Jahr 2013 sind die Kinder, die erstmals in die Kitas kommen, immer jünger geworden. Gleichzeitig haben sich die Bedarfe der Eltern - und ihrer Kinder - an die pädagogischen Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung in den letzten zwei Jahrzehnten kontinuierlich weiterentwickelt. Die gesamte Kita-Landschaft befindet sich damit in einem fortlaufenden Prozess gesellschaftlicher Entwicklung, der sich auch in neuen pädagogischen Konzeptionen zeigt.

Inhaltlich deckt das Kita-Bau-Kompodium ein breites Spektrum ab. Es richtet sich an die verschiedenen Beteiligten eines Kita-Bau-Prozesses.

Abgedeckt werden die Bereiche:

- Rahmen des KiTaG,
- Bau-Zuständigkeiten,
- Planen mit Funktionsbereichen einer Kita,
- Planungsphasen eines Kita-Bau-Projektes inklusive einer Planungsphase Null,
- Wirtschaftlichkeit und Langlebigkeit,
- Sicherheit und Brandschutz,
- Arten von Raumkonzepten,
- Kita als Arbeitsplatz,
- Kitas als Räume für Zusammenarbeit von und mit Eltern

- Naturkitas,
- Kita als Ort für weitere Nutzung (zum Beispiel Angebote für den Sozialraum, Familienzentrum),
- (...).

Die genannte **Planungsphase Null** soll ein zentraler Baustein dieses Kompodiums sein. Welche Bedeutung eine gute Raumplanung neben den zentralen pädagogischen Aspekten auch aus Kostengründen hat, zeigen auch die Ausführungen zu den sogenannten **Lebenszyklus-Kosten** im Kompodium. Die Anschaffungskosten für einen Neubau machen oft nur bis zu 30 Prozent aller baubezogenen Gesamtkosten im Lebenszyklus eines Gebäudes aus.

Zukunftsfähige Kita-Bauten sind dabei natürlich **nicht nur im Rahmen von Neubaumaßnahmen** umsetzbar: Umbau, Erweiterungen und Sanierungen bestehender Gebäude kommen hier ebenso als Option in Frage.

Adressatinnen und Adressaten des Kompodiums:

- Politisch Verantwortliche und Entscheidungsträger auf kommunaler Ebene,
- Freie und kommunale Kita-Träger,
- Zuständige Mitarbeitende in den Kommunalverwaltungen,
- Leitungen und alle Mitarbeitenden einer Einrichtung,
- Interessenvertretungen der Eltern (Elternversammlungen, Elternausschüsse),
- Kita-Beirat,

- Landesjugendamt als Betriebserlaubnisbehörde,
- Bürgerinnen und Bürger,
- Alle am Kita-Bau Interessierten.

Verbindlichkeit

Das Kompendium, gepaart mit der [Kita-Bau-Homepage](#)² des Landes, soll als Leitfaden und Orientierungshilfe dienen und enthält keine eigenständigen Regelungen oder Verpflichtungen.

Aus den unterschiedlichen Adressatenkreisen und behandelten Sachthemen ergibt sich eine Vielzahl von Zielen, die mithilfe dieses Kompendiums verfolgt werden können. So hilft eine gute räumliche Planung und Ausstattung (vgl. etwa zum Thema „Lärm“) den Fachkräften in ihrer täglichen Arbeit und eine gut ausgestaltete Planungsphase Null für eine neue Kita, in der alle Beteiligten mitgenommen werden, zahlt sich bei der schnellen Umsetzung von Entscheidungen und einem gelungenen Start in den Einrichtungsalltag aus.

Wieviel Quadratmeter pro Kind?

Nutzerinnen und Nutzer des Kita-Bau-Kompendiums werden sicherlich vielfach an das Werk die Erwartung richten, hier **konkrete Angaben zu notwendigen Raumgrößen**, einer pro Kind zur Verfügung zu stellenden Quadratmeteranzahl oder ähnliche Definitionen zu finden. Die Kita-Bau-Runde hat sich im Prozess der Erstellung dieser Handreichung bewusst entschieden, eine solche Empfehlung nicht vorzunehmen.

Bei der Arbeit mit dem Kompendium werden

Sie feststellen, dass dieses als handlungsleitende Linie, in allen Kapiteln, aber insbesondere in Kapitel 2, einen Ansatz der Entwicklung einer Einrichtung ausgehend von den Bedürfnissen der Kinder, des Personals oder auch der Funktion im Sozialraum hin zur baulichen Gestaltung des Gebäudes eröffnet. Diese Linie wird greifbar in der Planungsphase Null, in der die gesamte „Kita-Gemeinschaft“ in die Entwicklung einer neuen oder zu verändernden Kita einsteigt.

In diesem Prozess werden pädagogische Haltungen und Konzepte in räumliche Lösungen übersetzt. Hierbei werden unterschiedlichste räumliche Nutzungen und Konzeptionen entstehen, die dann die Grundlage für eine Flächenanordnung und Flächengröße der Kita bilden. Diese Vorgehensweise verdeutlicht, dass aus dem Zusammenspiel von pädagogischer beziehungsweise sozialräumlicher Konzeption, der vorgesehenen zu betreuenden Kinderzahl und deren individuellen Bedarfen das Raum- und Flächenkonzept entsteht.

Eine diesbezügliche Empfehlung im Kompendium birgt die Gefahr, den notwendigen Prozess zur Entwicklung des Gebäudes einzuschränken und auf einen Bau der „Empfehlungsfläche“, losgelöst von konzeptionellen, sozialräumlichen und individuellen Erfordernissen, zu reduzieren.

Das Kompendium liegt Ihnen hier in seiner ersten Auflage aus Dezember 2025 vor.

² <https://kitabau.rlp.de/>

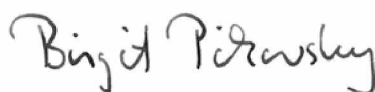
Herausgegeben von und inhaltlich verantwortlich

Für den Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz – Deutschhausplatz 1,
55116 Mainz



Ralph Spiegler, Vorsitzender Gemeinde- und
Städtebund Rheinland-Pfalz
9. April 2026

Für das Pädagogische Landesinstitut
Rheinland-Pfalz – Butenschönstr. 2, 67346
Speyer



Dr. Birgit Pikowsky, Direktorin des
Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz
24. März 2026

Für den Landkreistag Rheinland-Pfalz –
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz



Achim Schwickert, Vorsitzender des
Landkreistages Rheinland-Pfalz
8. April 2026

Für die Unfallkasse Rheinland-Pfalz –
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach



Dr. Christoph Heidrich, Geschäftsführer
Unfallkasse Rheinland-Pfalz
24. März 2026

Für den Städtetag Rheinland-Pfalz –
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz



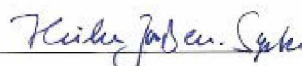
Lisa Diener,
Geschäftsführende Direktorin
8. April 2026

Für die Architektenkammer Rheinland-Pfalz –
Hindenburgplatz 6, 55118 Mainz



Annette Müller, Hauptgeschäftsführerin der
Architektenkammer Rheinland-Pfalz
19. Mai 2026

Für das Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung – Rheinallee 97-101, 55118 Mainz



Heike Gorißen-Syrbe, Präsidentin Landes-
amt für Soziales, Jugend und Versorgung
25. März 2026

Für das Ministerium für Bildung – Mittlere
Bleiche 61, 55116 Mainz



Dr. Ute Eiling-Hütig,
Ministerin für Bildung für Bildung
30. Juli 2026

B. SACHTHEMEN

Innerhalb des Teil B dieses Kompendiums werden verschiedene Dimensionen von „Kita-Bau“ betrachtet. Die Erläuterungen verstehen sich als Empfehlungen und Anregungen zur Befassung mit den entsprechenden Themen und können diese natürlich nicht abschließend behandeln.

In **Kapitel 1** finden sich einführende Erläuterungen zu rechtlichen Regelungen und Möglichkeiten im Kita-Bau. Behandelt werden Fragen zu den Möglichkeiten pädagogischer Konzeptionen und ihrem räumlichen Bezug, zur Barrierefreiheit und zur Kita als Teil des Sozialraums.

In **Kapitel 2** liegt der **pädagogische Schwerpunkt** des Kompendiums. Dort werden alle in einem Kita-Alltag abzudeckenden Funktionsbereiche und die möglichen Umsetzungen in räumliche Konzepte beschrieben. Das Denken in Funktionsbereichen soll einen neuen Blick auf die Planung von Kita-Räumen ermöglichen, der nicht notwendig mit „Gruppenraum und Nebenraum“ ansetzen muss. Hier findet sich auch ein kleiner Exkurs zum Thema „Naturkitas“ und deren räumlichen Anforderungen. Natur- und Waldkitas können zu klassischen Kitas eine gelungene Ergänzung – auch bedarfsplanerisch – darstellen und müssen hierfür moderne Standards erfüllen.

In **Kapitel 3** wird der Prozess einer Kita-Bau-Planung beleuchtet: Dort findet sich eine Beschreibung der aufeinanderfolgenden Planungs- und Bauphasen mit einem Schwerpunkt auf der sogenannten Planungsphase Null. Weiter finden sich Informationen zu wertvollen Perspektiven für die Planung, die

bereits im Rahmen der Planungsphase Null eingeholt werden sollten und welche Akteure wertvolle Hilfen leisten können.

In **Kapitel 4** folgen Erläuterungen zu den **Zuständigkeiten für den Kita-Bau** und zu der Frage, wie gegebenenfalls mit dem Auseinanderfallen von Trägern von Kitas und den für den Bau in der Kommune zuständigen Stellen umzugehen ist und welche rechtlichen Regelungen es zu Baukosten gibt.

In **Kapitel 5** geht es um das Verfahren bis zur **Erteilung einer Betriebserlaubnis** und damit zusammenhängende Themen wie Sicherheit und Gesundheitsschutz, Brandschutz und Draußensein.

In **Kapitel 6** werden die Bereiche Baukosten beziehungsweise Lebenszykluskosten, energetisches Bauen sowie Schutz bei Lärm und Hitze aufgegriffen. Abschließend sind einige Hinweise zum Vergaberecht und zum modularen Bauen aufgenommen.

1. KAPITEL: EINFÜHRENDE ERLÄUTERUNGEN KITA(-BAU) IN RHEINLAND-PFALZ

1.1 Pädagogische Konzeptionen und räumlicher Bezug, Altersstruktur, Dauer der täglichen Betreuung inkl. „über Mittag“

Das KiTaG und das SGB VIII machen selbst keine quantitativen Vorgaben zur räumlichen Ausgestaltung von Kitas. Wie dargestellt, müssen die Gegebenheiten in jedem Einzelfall im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens beurteilt werden. Die pädagogischen Entscheidungen gehen jedoch der Gebäudeplanung voraus. Sie fließen als Bedarfskonzept in die Vorbereitung der Planungsphase ein.

Heute können pädagogische Konzeptionen, die immer in Verbindung mit den Räumen zu denken sind, ganz unterschiedlich ausgestaltet werden: Offene oder teiloffene Konzepte sind möglich und finden mittlerweile in vielen Kitas Anwendung. Bei offenen pädagogischen Konzeptionen wird etwa nicht mehr die klassische Aufteilung „Gruppenraum plus Nebenraum“ geplant, vielmehr werden Räume thematisch eingerichtet und können von den Kindern – in einem bestimmten Rahmen – individuell genutzt werden. Das KiTaG sieht ein platzbezogenes Personalbemessungs- und Finanzierungssystem vor. Die Personalbemessung orientiert sich nicht an der Einheit „Gruppe“.

- Auf der Grundlage der platzbezogenen Personalbemessung können pädagogische Set-

tings beziehungsweise Betreuungssettings³ gebildet werden. Auch bei räumlich offenen Konzepten können natürlich pädagogische Gruppen gebildet werden.

- Das KiTaG macht keine Vorgaben zur Größe von pädagogischen Gruppen. Wird von bedarfsplanerisch ausgestalteten Gruppengrößen gesprochen, sind diese wiederum auf die konzeptionellen Gegebenheiten der einzelnen Einrichtungen, veränderte pädagogische Erkenntnisse oder Bedarfe der Kinder beziehungsweise Eltern zurückzuführen.

Natur- und Waldkitas werden immer häufiger gegründet, diese haben ihren räumlichen Schwerpunkt gerade nicht innerhalb eines Gebäudes. Vgl. hierzu unten unter Ziffer 4.3.

Konzept und Raumplanung

Erfahrungen, Alltagserlebnisse und Bildungsprozesse sind wesentliche Faktoren, die die positiven Entwicklungen der Kinder in unseren Kitas prägen. Die Raumgestaltung einer Kita lässt für Kinder, Mitarbeitende, Eltern und Besucherinnen und Besucher die Raumerfahrung, den Alltag und alle pädagogischen Prozesse wirksam werden. Ein Kitagebäude und dessen Gestaltung korrespondieren somit in zentraler Weise mit den pädagogischen Überlegungen

3 Setting meint eine Gruppenzusammensetzung in Räumen, die auf die Bedürfnisse von Kindern ausgerichtet und unter pädagogisch-konzeptionellen Überlegungen ausgestaltet sind. ODER: Unter Betreuungssetting wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig, in gleicher Zusammensetzung innerhalb einer Einrichtung betreut wird.

und der Zielgerichtetheit des pädagogischen Einrichtungskonzeptes. Bildhaft gesprochen, geht es um den „Raum als dritter Erzieher“.

Mit diesem Verständnis stellt sich am Beginn eines Kita-Bauprojektes die Herausforderung, zentrale Entwicklungsfaktoren für Kinder in der räumlichen Konzeption einer Kita wirksam werden zu lassen.

Wie kann diese Herausforderung gelingen? Ausgangspunkt aller baulichen Planungen müssen die grundlegenden pädagogisch-konzeptionellen Überlegungen in der Verantwortungsgemeinschaft einer Kita sein. Die Frage, auf welcher Konzeption die zukünftige Arbeit in der Kita beruhen soll, muss in den Mittelpunkt der Vorüberlegungen gestellt werden.

Der Platz für diese Überlegungen ist die Planungsphase Null (vgl. hierzu weiter in Kapitel 3 „Phasen einer Kita-Bau-Planung“). Eine besondere Bedeutung hat in dieser Phase die partizipationsorientierte „Übersetzung“ der Bedürfnisse der Kinder in die Planungsgrundlagen. Die Mitarbeit einer Fachkraft für die Kinderperspektive im Kita-Beirat (FakiB) kann in dieser Arbeit wichtige Akzente setzen.

Kitas gestalten ihre pädagogischen Konzeptionen unter Berücksichtigung der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz (BEE)⁴, vgl. hierzu § 24 Abs. 1 KiTaG. Die Alterssituation und Entwicklung der zu betreuenden Kinder ist hierbei mit zu betrachten.

Beispielhafte Themenkomplexe sind: Wahrnehmung, Sprache, Bewegung, Ruhe und Rückzug, künstlerische Ausdrucksform, Naturerfahrung, Medien.

Unabdingbarer Bestandteil aller einrichtungskonzeptionellen Überlegungen ist die Bewertung der partizipatorischen Möglichkeiten der Kinder im gewählten Konzeptrahmen. Das SGB VIII und das KiTaG stellen die Möglichkeit der Beteiligung der Kinder in einer Kita als zentrales pädagogisches Gestaltungselement in den Mittelpunkt einer räumlichen und pädagogischen Konzeption. Eine Bewertung dieses Aspektes in Bezug auf die angestellten Überlegungen ist somit notwendig.

Handlungsleitend können hierbei sein:

- Das Kind als aktiv und interessiert wahrzunehmen. Es sollte in der Einrichtung vielfältige Räume und Gelegenheiten finden, die seine Neugier und seine Interessen wecken.
- Vielfältige Gelegenheiten und Funktionsbereiche schaffen, zwischen denen die Kinder wählen können.
- Den Kindern zu ermöglichen, sich bedürfnisorientiert einzubringen und ebenso Momente und Situationen des Rückzugs und der Erholung zu ermöglichen.
- Die wichtige Rolle der pädagogischen Fachkraft in der Anregung der Eigeninitiative der Kinder zu verstehen. Hierzu sind anregende Gelegenheiten für die Kinder im Alltag zu gestalten und nicht „Angebote“ im Kita-Alltag.
- Den Kindern zu ermöglichen, ihren Alltag, ihren zeitlichen Rhythmus, ihre Aktivitäten eigenständig zu gestalten und Spielpartnerinnen und Spielpartner selbst zu wählen.
- Die kleinen und großen Übergänge im Kita-

4 Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz plus Qualitätsempfehlungen des Ministeriums für Bildung, Rheinland-Pfalz, 4. Auflage 2018, abrufbar unter: <https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/bildungs-und-erziehungsthemen/bildungs-und-erziehungsempfehlungen-fuer-kindertagesstaetten-in-rheinland-pfalz-plus-qualitaetsempfehlungen>

Alltag bewusst wahrzunehmen, um Verunsicherungen zu vermeiden und die sozial-emotionale Kompetenz der Kinder zu stärken.

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie in vielen Fällen Sanierungen von Kitas bedürfen neben sorgfältiger Vorbereitung und professioneller Planung verschiedener Genehmigungen, damit der Bau und die Inbetriebnahme erfolgen können.

Für die Inbetriebnahme einer Kita unerlässlich ist die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII. Diese Erlaubnis wird nur dann erteilt, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Die Gewährleistung ist in der Regel anzunehmen, „wenn (...) die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden.“

Zuständig für den Erlass dieser sogenannten Betriebserlaubnis ist in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Abteilung Landesjugendamt als Betriebserlaubnisbehörde. Dies ergibt sich aus § 22a AGKJHG.

Im Verfahren der Erteilung oder der Anpassung einer Betriebserlaubnis sind aber auch die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen gemäß § 22a AGKJHG hinsichtlich „Bau und Ausstattung“ beteiligt, vgl. hierzu weiter in Kapitel 4.3.

1.2 Barrierefreiheit und Inklusion

In § 1 Abs. 2 KiTaG ist der inklusive Anspruch formuliert, der sich an jede Kita in Rheinland-Pfalz richtet. Kita als inklusiver Lern- und Lebensraum muss auf der baulichen Ebene Heterogenität und Vielfalt mitdenken. Gebäude und ihre Zugänglichkeit vom öffentlichen Ver-

kehrsraum sind so zu planen, dass Kinder und Erwachsene sich in ihnen wohlfühlen und diese ihren Bedürfnissen über den Tag gerecht werden. Räume, die flexibel nutzbar sind, eröffnen zum Beispiel Rückzugsmöglichkeiten einzelner Kinder oder von kleineren Kindergruppen untereinander.

Sichergestellt werden sollten daher:

- Bewegungsmöglichkeiten,
- Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten,
- flexibel nutzbare Räumlichkeiten unterschiedlicher Größen,
- Lärmschutz in allen Räumlichkeiten (siehe hierzu Kapitel 6),
- behindertengerechte/barrierefreie Sanitäranlagen, optimal: höhenverstellbar.

Die Notwendigkeit und Forderung, Gebäude und Anlagen barrierefrei zu gestalten, ergibt sich schon aus der gesetzlichen Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen volle Teilhabe und Gleichstellung zu ermöglichen (§ 51 Abs. 3 Nr. 7 LBauO, § 11 Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Landesinklusionsgesetz)). Barrierefreiheit ist also ein wichtiger Bestandteil für die Planung zukunftsfähiger Gebäude und ihre Zugänglichkeit vom öffentlichen Verkehrsraum. Sie ist grundlegend für eine inklusive Infrastruktur, die im Sinne des universellen Designs auch unsichtbare Barrieren in den Blick nimmt.

Dies bedeutet konkret:

- Schaffung von eigenständigen Zugangsmöglichkeiten zu vorhandenen Räumlichkeiten (ebenerdig, durch eine rollstuhlge-rechte Rampe oder einen Aufzug),

- Schaffung von Orientierungsmöglichkeiten durch Farb- oder/und Fühlleitsystem,
- breite Flure und breite Wege im Außengelände,
- breite Türen und schwellenlose Übergänge,
- schallschluckende Baumaterialien.

Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass bei der barrierefreien Gestaltung die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. So sind beispielsweise Türen und Tore, die direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen, so zu sichern, dass Kinder die Einrichtung nicht unerlaubt verlassen können. Dies wird zum Beispiel durch elektronische Betätigungstaster oder Türdrücker außerhalb der Reichweite der Kinder erreicht. Diese Höhe widerspricht der geforderten Bedienhöhe für Barrierefreiheit. Im Einzelfall sind Kompromisslösungen wie etwa ein zusätzlicher mittels Schlüssel gesicherter elektronischer Betätigungstaster in barrierefreier Höhe zu suchen.⁵

Umfassende Informationen zum Thema des barrierefreien Bauens finden sich in der entsprechenden [Broschüre des Ministeriums der Finanzen](#).⁶

Eine barrierefreie Kita ist nicht nur für Menschen mit festgestellten Beeinträchtigungen ein großer Gewinn – denn alle am Einrichtungsbetrieb Beteiligten profitieren von einfachen Zugängen etc.

1.3 Kita als Sozialer Raum (inkl. Kita-Sozialarbeit) und als Raum für die Zusammenarbeit von und mit Eltern

Kinder gehen heute oft früher in die Kita und werden dort länger betreut. Auch dadurch hat die Zusammenarbeit des Kita-Teams mit den Eltern an Bedeutung gewonnen. Dies korrespondiert mit der Bedeutung von individuellen Entwicklungsgesprächen (§ 3 Abs. 3 KiTaG) sowie der Interessenvertretung von Eltern als Ganzes (in der Kita, auf Kreis-, Stadt- und Landesebene) und im Einrichtungsalltag. Gleichzeitig ist eine Kita heute auch „im Außen“, also im sozialen Umfeld, ein wichtiger Bezugspunkt geworden. So steigt etwa die Bedeutung von Kita-Sozialarbeit, die eine Brücke aus der Kita hin zu anderen Hilfs- und Unterstützungsangeboten darstellen kann. Mit Blick auf mögliche Mehrfachnutzungen von Aufenthaltsräumen vgl. unter 6.2.

Für diese Aktionsfelder braucht es Raum: Das betrifft neben Haltung und Interesse bei den Beteiligten einen Platz zum Austausch, ob in der Gruppe oder in vertraulichen Einzelgesprächen. Umgesetzt wird dies heute schon in den meisten Kitas. Gleichwohl lohnt es sich, bei jeder Planung ein Augenmerk darauf zu legen. Vgl. insoweit die Ausführungen zum Funktionsbereich „Räume für Personal, Eltern und Gäste“ in Kapitel 2.

Beispiel: „Räume“ für Elterngespräche in einem „Familienzentrumsraum“, der von außen zugänglich ist, ohne dass jemand durch die Kita gehen muss; so kann die Räumlichkeit für Elternprojekte und Anwohnerinitiativen sowie Vernetzung problemlos genutzt werden.

⁵ Siehe zum Thema auch die „Empfehlung zur inklusiven Arbeit in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ vom 10.02.2025, abrufbar hier: https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Landesjugendhilfeausschuss/LJHA_2025_Empfehlung_Inklusion_Kitas.pdf

⁶ https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Service/Broschueren__Infomaterial/Barrierefrei_Bauen_-_Leitfaden_fuer_die_Planung.pdf

2. KAPITEL: RÄUMLICHE ORGANISATION UND PÄDAGOGISCHE KONZEPTION

In diesem Kapitel liegt der pädagogische Schwerpunkt des Kompendiums. Der pädagogische Alltag in den Kitas wird anhand der jeden Tag in einer Einrichtung notwendigen „Funktionen“ für alle am Kita-Alltag Beteiligten dargestellt.

Dieses Denken in Funktionsbereichen soll einen neuen Blick auf die Planung von Kita-Räumen ermöglichen, der nicht notwendig mit „Gruppenraum und Nebenraum“ ansetzen muss und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern, Personal (betreuende Fachkräfte, Hauswirtschaftskräfte etc.) dabei in den Blick nimmt. Eine enge Verbindung dieses Kapitels besteht mit der Beschreibung der Planungsphase Null im Kita-Bau in Kapitel 3.

So unterschiedlich die Gebäude im Einzelnen auch sind, bilden alle Kitas in ihren Grundrissen – hier ist das Außengelände immer mitzudenken – folgende **Funktionsbereiche** ab:

- Kindorientierte Flächen (pädagogische Arbeitsräume im Innen- und Außenbereich, Sanitär- und Ruhebereiche),
- Verpflegung (Essenszubereitung, Vorratshaltung),
- Leitung und Team (Organisation, Planung, Kommunikation, Erholung, Aufbewahrung),
- Sanitär und Hygiene (für Mitarbeitende, Besucherinnen und Besucher, beeinträchtigte Menschen),
- weitere Bereiche (zum Beispiel Zusammenarbeit von und mit Eltern, Kita-Sozialarbeit),

- sonstige Flächen (Lager, Gebäudetechnik/-infrastruktur).

Dabei ist die Gestaltung des Grundrisses einer Kita abhängig von unterschiedlichen **Faktoren**:

- dem zur Verfügung stehenden Baugrund,
- den nutzbaren Flächen (zur Erweiterung eines Bestandsbaus),
- den statischen und sonstigen baulichen Gegebenheiten bestehender Gebäude(-teile),
- dem pädagogischen Konzept der Kita,
- dem Alter ihrer künftigen Nutzerinnen und Nutzer,
- besonderen Bedarfen der aufzunehmenden Kinder (zum Beispiel körperliche Beeinträchtigungen).
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend und verdeutlicht, dass es weder in Bezug auf einen Kita-Neubau und noch weniger bei Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen standardisierte Grundrisse beziehungsweise Raumanordnungen geben kann, die als Vorlage für alle Kitas dienen können. Die konkrete Bau- und Umbauplanung muss immer anhand der spezifischen Gegebenheiten am jeweiligen Ort entwickelt werden.

Kitas sind so vielfältig wie die Kinder, die sie nutzen.

Daher sollen an dieser Stelle lediglich die

Funktionen, die jedes Gebäude erfüllen muss, beschrieben und anhand unterschiedlicher Konzeptionen (gruppenorientierte, teiloffene, offene Arbeit) schematisch dargestellt werden. Siehe hierzu das „Schema Konzeptarten“ in Kapitel 2.

Auf der anderen Seite sind im Zuge jeglicher Baumaßnahmen im Bereich von Kitas die Sicherstellung eines entwicklungs- und bildungsförderlichen Rahmens sowie der existentiellen Bedürfnisse der Kinder, die dort in der Regel mindestens sieben Stunden eines Tages verbringen und sich auf die Herausforderungen ihres künftigen Lebensalltags vorbereiten, im Blick zu halten und sicherzustellen.

Um den unterschiedlichen Voraussetzungen der Raumorganisation in baulicher wie pädagogischer Hinsicht Rechnung zu tragen, beziehen sich in diesem Kontext benannte kind- und flächenbezogenen Daten bewusst nicht auf einzelne Räume.

Gleichwohl verstehen sie sich als Richtwerte zur Ausgestaltung gelingender Betriebsabläufe und eines kindgerechten Kita-Alltags.

Sie werden benötigt, wenn Träger mit Architektinnen und Architekten die bauliche (Folge-)Konzeptionierung einer (bestehenden) Kita entwickeln und sollen gleichermaßen die Abstimmungsprozesse zwischen den Kostenträgern und Fördermittelgebern unterstützen.

2.1 Kindorientierte Räume

Die Raumgestaltung einer Kita übt einen entscheidenden Einfluss auf die Vielfältigkeit der Bildungsmöglichkeiten aus, die sich Kindern im Kita-Alltag eröffnen. Hierzu muss die Raumkonzeption einer Einrichtung die bestmöglichen Bedingungen eröffnen. Für die Kinder sind diese Räumlichkeiten ein wesentliches Element ihrer Lebens- und Erfahrungs-

welt. Die Aufgabe der Mitarbeitenden/Fachkräfte ist es, die Bedürfnisse und Interessen zu erfassen und die Räume in diesem Sinne weiterzuentwickeln.

2.1.1 Pädagogische Arbeitsräume

- Begegnung und Kommunikation – Ankommen und Abholen
- Bewegung und Aktivität
- Spiel und Bildung
- Erholung und Regeneration
- Essen und Verpflegung

2.1.2 Sanitär und Hygiene

- Toilettengang
- Körperpflege und Körperhygiene
- Wickelpflege
- Sauberkeitserziehung
- ...

2.1.3 Verpflegung

Gute Verpflegung von der Krippe bis zum Hort ist eine große Herausforderung und betrifft Haupt- und Zwischenmahlzeiten. In der Raumkonzeption einer Kita gilt es, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen. In rheinland-pfälzischen Kitas werden perspektivisch immer mehr Kinder ein warmes Mittagessen einnehmen. Den Kitas kommt damit neben dem Elternhaus eine besondere Rolle bei der Entwicklung eines gesunden und genussvollen



© Integrative Kindertagesstätte Rheinlinge

Essverhaltens zu. Unterschiedliche Verpflegungskonzepte in den Kitas können hierzu die Bedingungen schaffen. Abhängig von der Entscheidung für ein Verpflegungssystem sind in den Einrichtungen die notwendigen räumlichen Ressourcen zur Vor- und Nachbereitung des Essenangebotes zur Verfügung zu stellen. Diese sollten personalressourcenschonende Aspekte berücksichtigen, wie beispielsweise Wegstrecken.

- Küche (Essenzubereitung nach Art der Verpflegung)
- Lagerflächen
- Sanitärräume
- ...

2.1.4 Leitung und Team

Die Anforderungen an die Mitarbeitenden/Fachkräfte einer Kita entwickeln sich stetig weiter. Unterschiedlichste Professionen arbeiten im Team der Kita zusammen. Zur Unterstützung der Tätigkeiten sowie zur Regenera-

tion sind entsprechende Räumlichkeiten in der Raumkonzeption einer Kita zu berücksichtigen. Wichtige Themen beziehungsweise Funktionen sind:

- Besprechung und Austausch,
- Vor- und Nacharbeit,
- Aufbewahrung persönlicher Gegenstände und Hilfsmittel für die Arbeit,
- Sanitär und Hygiene,
- Pause und Erholung,
- Leitung und Führung.

2.1.5 Weitere Bereiche

Die Raumqualität von Kitas hat nicht nur Bedeutung für die zu betreuenden Kinder. Kitas entwickeln sich zu einem Ort der Beratung und Begleitung sowie vielfach zu Nachbarschafts- und Kommunikationszentren. In diesem Verständnis übernehmen sie im Sozialraum eine zunehmend wichtige Funktion. Aus dem im Ki-TaG verankerten Sozialraumbudget entstehen in diesem Verständnis Angebotsstrukturen in



© Stefanie Kösling / Ministerium für Bildung

und um die Kitas, die ihren Niederschlag in einem Raumprogramm finden müssen. Für eine intensive Unterstützung und Beratung von Familien braucht es so zum Beispiel Räume, die für die Kita-Sozialarbeit genutzt werden können.

Neue Strukturen und Anforderungen entwickeln sich aber auch im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern in den Einrichtungen. Für eine zunehmende Zahl der Kinder hat sich die Verweildauer in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Der Anspruch auf eine inklusive Kindertagesbetreuung erfordert ebenso den Vorhalt von Räumlichkeiten für individuelle Förderangebote. Die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Therapie und Begleitung in einem modernen Raumkonzept ist daher unabdingbar.

- Zusammenarbeit von und mit Eltern
- Raum für individuelle Förderung
- Kita-Sozialarbeit

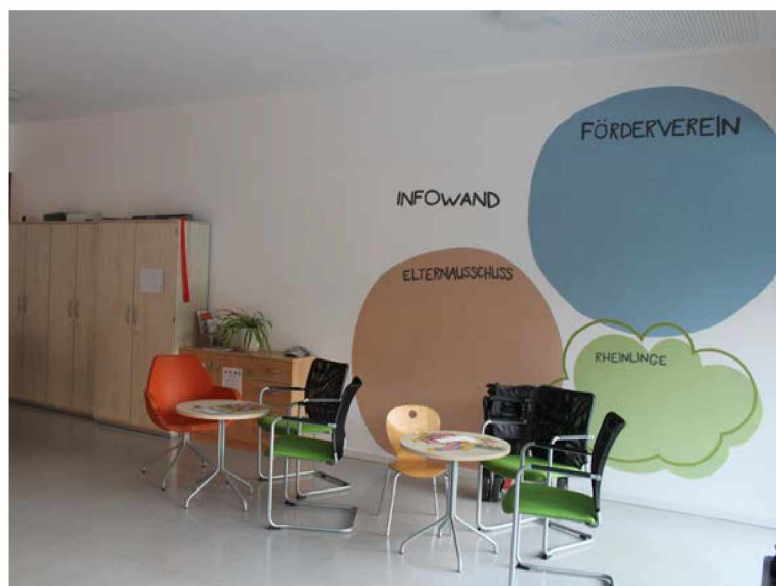
2.1.6 Sonstige Flächen

Weiterhin sind im Raumprogramm Barrierefreiheit und Hygieneanforderungen zu bedenken. Darüber hinaus gelingt die Umsetzung der Vielfalt der Anforderungen an die räumliche Gestaltung einer Kita, wenn ausreichende Flächen für die Gebäudeinfrastruktur zur Verfügung stehen. Hierzu zählen:

- Sanitär und Hygiene extern,
- Sanitär und Hygiene für beeinträchtigte Menschen,
- Lagerflächen,
- Flächen für Gebäudeinfrastruktur.

2.2 Räume für Personal, Eltern und Gäste

Bei der räumlichen Gestaltung und Materialausstattung einer Kita sollten neben den Bedürfnissen der Kinder die Bedürfnisse des Personals und der Eltern in den Blick genommen werden. Arbeitsbedingungen, die die Gesundheit und Zufriedenheit des Teams der Kita unterstützen, sind Voraussetzung, damit die Fachkräfte Kinder in ihrer Entfaltung optimal fördern können. Darüber hinaus müssen die geltenden Vorgaben des Arbeitsschutzes bei der Planung berücksichtigt werden. Zum Aufbau einer gelungenen Zusammenarbeit von und mit den Eltern, die dem positiven Entwicklungsverlauf des Kindes dient, braucht es Räumlichkeiten, die Begegnung zwischen Eltern und Fachkräften ermöglichen und dem Austausch sowie der Begegnung von Eltern untereinander dienen.



© Integrative Kindertagesstätte Rheinlinge

2.2.1 Arbeitsumgebung für das Fachpersonal

Die tägliche Begegnung auf Augenhöhe der pädagogischen Fachkräfte mit den Kindern ist nicht nur bildhaft zu verstehen. Das Arbeiten und Sitzen mit den Kindern auf einer Höhe stellt für Fachkräfte täglich eine körperli-

che Herausforderung dar. Zur Verminderung von körperlichen Fehlbelastungen sollten erwachsenengerechte und möglichst höhenverstellbare Stühle und Tische sowie Podeste für gemeinsame Aktivitäten von Kindern und Fachkräften zur Verfügung stehen. Im Idealfall ist das Mobiliar mobil durch Rollen oder an der Wand zum Ausklappen montiert.

Stehen ist eine angenehme Alternative zur Entspannung der Rücken- und Schultermuskulatur für Fachkräfte, die während der Arbeit mit Kindern viel Zeit in sitzender beziehungsweise gebückter Haltung verbringen. Für Tätigkeiten im Stehen stellt ein Stehpult eine gute Alternative für Fachkräfte dar. Auf einen adäquat ausgestatteten Wickelbereich in rückengerechter Höhe, möglichst höhenverstellbar und mit Aufstiegshilfe für die Kinder, ist zu achten.

Für die regelmäßigen Arbeiten der pädagogischen Fachkräfte, die nicht im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit mit den Kindern verrichtet werden, sollte außerdem zum Büro der Leitung ein separater Personalraum zur Verfügung stehen. Zusätzlich sollte ein Pausenraum zum Rückzug und zur Regeneration der Mitarbeitenden geplant werden. Dies kann im Personalraum stattfinden, wenn es einen weiteren, kleinen Raum für Vor- und Nachbereitung und Gespräche gibt.

Bei der Anordnung der Räume sollte berücksichtigt werden, dass im Büro der Leitung ebenso wie im Raum und in den Orten für Vor- und Nachbereitung ein ungestörtes Arbeiten möglich ist. Ein Leitungsbüro muss nicht im Eingangsbereich liegen, hier sollte eher ein Empfangsbereich bedacht werden.

Bei der Ausstattung der Räumlichkeiten sollte grundsätzlich auf ergonomisches Mobiliar für die Mitarbeitenden geachtet werden. Arbeitsplätze mit Computer-, Telefon- und Internetanschluss und gute Voraussetzungen

für die Teilnahme an Online-Besprechungen gehören zu einer zeitgemäßen Ausstattung. Bei der Installation dieser Arbeitsplätze ist auf die arbeitsmedizinischen Vorgaben zu achten. Eine abschließbare, persönliche Aufbewahrungsmöglichkeit in Form eines Eigentumsschranks oder Spinds sollte für alle Beschäftigten vorhanden sein. Insbesondere für Hauswirtschaftskräfte ist eine Möglichkeit zum Wechseln der Kleider zu schaffen.

Geeignete sanitäre Anlagen für die Mitarbeitenden sind vorzusehen. Vorgaben des Gesundheitsamtes müssen umgesetzt werden.

Räume für Fachkräfte:

- berücksichtigen adäquate Arbeitshöhen, auch im Wickelbereich,
- bieten Sitzmöglichkeiten, die die Körpernähe des Kindes erlauben und gleichwohl ergonomisch sind,
- verfügen über Ausstattungsgegenstände, die eine Begegnung auf Augenhöhe mit den Kindern ermöglichen,
- sind Arbeitsplätze für Leitungstätigkeiten für eine ungestörte Vor- und Nachbereitung der Arbeit, sowie Möglichkeiten zum Rückzug während der Pausen,
- beinhalten Orte, die Konferenzen und Besprechungen im Team ermöglichen und in denen digitale Medien genutzt werden können,
- sind mit abschließbaren Schränken für das Privateigentum des Personals ausgestattet,
- haben in ausreichender Anzahl, je nach Größe der Einrichtung, Personaltoiletten.

2.2.2 Treffpunkte und Begegnungsräume in der Kita

Eltern verbringen Zeit in der Kita, beispielsweise beim Bringen und Holen ihrer Kinder, beim Austausch und bei Gesprächen mit den Fachkräften oder untereinander, im Rahmen der Eingewöhnung, bei Bildungs- und Beratungsangeboten oder bei der Arbeit in Gremien wie Elternausschuss und Kita-Beirat. Gleichzeitig ist die Kita ein Ort, an dem Eltern sich begegnen und miteinander in Kontakt treten können. Durch Bildung aktiver Netzwerkstrukturen werden Kinder und ihre Familien in das Leben im Umfeld eingebunden.

Kitas bieten einen wohnort- und familiennahen Raum, um in vielfältiger Kooperation der unterschiedlichen Partnerinnen und Partner zur Stärkung von Erziehungs- und Familienkompetenz wesentlich beizutragen. Innerhalb des Raumkonzeptes braucht es die Berücksichtigung der räumlichen Umsetzung zur Ermöglichung von frühzeitigen, niedrigschwelligen Angeboten von

- Kita-Sozialarbeit beziehungsweise weitere personelle Unterstützung im Rahmen des Sozialraumbudgets und
- Beratungsstellen (etwa die Erziehungsberatung).
- Bei der Planung der Räumlichkeiten ist zu überlegen, welche Räume für diese Aktivitäten vorgehalten werden oder ob Räume Mehrfachnutzung zulassen sollen. Eine angemessene Ausstattung mit Mobiliar und (digitalen) Medien⁷ ist notwendig, ebenfalls sinnvoll kann ein separater Eingang sein.
- Für Eltern und Gäste soll mindestens eine Gästetoilette vorgehalten werden. Bei Um-

und Neubauten ist darüber hinaus eine barrierefreie Toilette einzuplanen.

Treffpunkt und Begegnungsräume:

- bieten Eltern die Möglichkeit, sich
- (nicht nur) während der Eingewöhnung in einen angenehmen Aufenthalts- und Wartebereich zurückziehen zu können,
- bieten Möglichkeiten zum vertraulichen Austausch und für Gespräche mit dem Fachpersonal,
- fördern die Begegnung der Eltern untereinander sowie die Arbeit des Elternausschusses,
- ermöglichen Bildungs- und Beratungsangebote der Kita-Sozialarbeit sowie weiterer unterstützender Institutionen, auch im Rahmen einer Weiterentwicklung der Einrichtung zum Familienzentrum mit umfangreichen familienunterstützenden Angeboten,
- haben eine Gästetoilette.

2.2.3 Hauswirtschaftsbereich

Bei der Planung einer Kita sind grundsätzlich Räume für den Hauswirtschaftsbereich zu berücksichtigen. Durch die Formulierung des Betreuungsanspruchs als ein Angebot mit einer täglichen Betreuungszeit von sieben Stunden durchgängig durch das KiTaG und die längere Verweildauer der Kinder in den Einrichtungen kommt der Gestaltung der Hauswirtschaftsräume eine besondere Bedeutung zu.

⁷ Wichtig ist hier dann bei der baulichen Planung, dass in allen Räumen WLAN vorhanden ist. Große Einrichtungen arbeiten bereits heute teilweise mit eigenen Servern in den Technikräumen.

2.3 Küchen

Die Ausgestaltung der Küche sollte eine tägliche Versorgung aller Kinder mit warmem Mittagessen ermöglichen. Die Einrichtung orientiert sich dabei an der konzeptionellen Ausrichtung der Kita bezüglich der Versorgung der Kinder mit Mittagessen, an der Anzahl der zu versorgenden Kinder und davon abhängig auch an der Entscheidung über den Einsatz bestimmter Gewerbekücheneinrichtungen (je nach Anzahl der Kinder werden unterschiedliche Gewerbespülmaschinen empfohlen).⁸

Bei einer Neuplanung sollte die Küche so dimensioniert und geplant werden, dass die verschiedenen Mahlzeiten im Tagesverlauf vorgehalten werden können. Die Erfordernisse für die unterschiedlichen Altersgruppen in der Kindertagesbetreuung sind hierbei zu berücksichtigen. Eine gute Orientierung bieten hier die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung⁹.

Bei der Einrichtung und Gestaltung der Küche sind die Vorgaben und Richtlinien der zuständigen Gesundheits- und Veterinärämter unbedingt frühzeitig zu erfragen und die Ausführung mit diesen abzustimmen.

Aufgrund der Vorgaben ist die Berücksichtigung der Küche als Lern- und Kommunikationsort kaum noch möglich. Wie Kinder in die Speisenzubereitung einbezogen werden können, sollte innerhalb des Raumkonzeptes berücksichtigt werden. Beispielsweise können Kinderküchenzeilen in den pädagogischen Funktionsbereichen eingerichtet werden.

Gute Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten sollten bei der Raumgestaltung mitbedacht werden, beispielsweise kann ein innen liegendes, bis zum Boden reichendes Fenster

Kindern und pädagogischen Fachkräften Einblicke in die Küche gewähren. Eine Verbindung von Küche und Essbereich durch einen Tresen erleichtert die Ausgabe der Speisen und fördert ebenfalls die Kommunikation.

2.4 Lagerräume im Hauswirtschaftsbereich

Lagerräume für Lebensmittel sind in der Nähe der Küche vorzuhalten. Diese sollen gut zu belüften und sachgerecht zu reinigen sein. Wenn möglich, sollte zur Anlieferung von Lebensmitteln sowie zur Abfallbeseitigung ein eigener Außenzugang in der Nähe von Küche und Lager bestehen. Die Vorgaben und Bestimmungen der Lebensmittelüberwachung sind zu berücksichtigen.

Putz- und Reinigungsmittelraum

Bei der Planung von Lager- und Materialräumen ist zu beachten, dass diese Räume unterschiedliche Funktionen erfüllen sollen und für die Nutzenden und Arbeitsabläufe gut verortet sind:

So gibt es einen Reinigungs- und Putzmittelraum, der für die Kinder nicht zugänglich sein darf. Dieser Reinigungs- und Putzmittelraum sollte über einen (Warm-)Wasseranschluss sowie ein Abgussbecken verfügen. Auch Wasser-, Abwasser- und Stromanschlüsse sowie Belüftungs- und Abluftmöglichkeiten für technische Geräte wie Waschmaschine und Trockner sind ohne Zutritt für die Kinder vorzuhalten. Das Gesundheitsamt macht hierzu gegebenenfalls Vorgaben.

Material- und Stauräume

Zur Unterbringung der verschiedenen Materialien wird Stauraum benötigt, der im pädago-

8 Homepage der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Rheinland-Pfalz: <https://www.fze.rlp.de/Vernetzungsstelle>.

9 www.dge.de.

gischen Alltag gut zu erreichen ist. Nicht nur in Kitas, in deren Bestand kein oder nur ein kleiner Materialraum vorhanden ist, kann Stauraum geschaffen werden, mit Podesten in den Funktionsräumen oder deckenhohen Schränken im Flurbereich, die keine notwendigen Flure sind¹⁰.

Die Materialien zum täglichen Gebrauch sollten so zentral gelegen sein, dass die Kinder selbst diese Materialien holen und bringen können.

In einem Materialraum selbst kann durch das Anbringen von unterschiedlich hohen Regalen und durch geschlossene Schränke sichergestellt werden, dass für die Kinder nur die Materialien erreichbar sind, die für sie geeignet und ungefährlich sind.

Materialien, die für den Außenspielbereich benötigt werden, sollten im Außengelände oder in einem von außen zugänglichen Raum gelagert werden.

Außengelände

Das Außengelände einer Kita ist ein wichtiger Lern- und Erfahrungsort für Kinder. Die Gestaltung sollte den Bedürfnissen der Kinder unterschiedlichen Alters gerecht werden. Vielfältige Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten fördern die körperliche, soziale und kognitive Entwicklung. Eine altersgerechte Gestaltung sollte geschützte Bereiche für jüngere Kinder und vielfältige Bewegungs-Anregung für alle Altersgruppen bereithalten. Das naturnah gestaltete Außengelände mit Pflanzen, Bäumen und Sandflächen ermöglicht das Erleben und die Entdeckung der Natur.

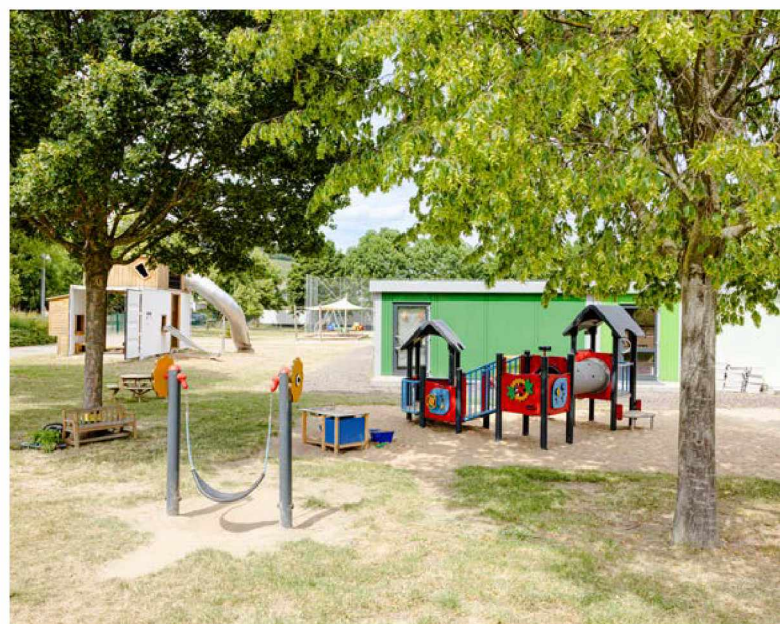
Unterschiedliche Spielbereiche ermöglichen den Kindern, ihre eigenen Grenzen zu erkunden und neue Fähigkeiten zu erwerben.

Gestaltungsmöglichkeiten: (die Aufzählung ist nicht abschließend)

- Hügel, Klettergerüste, Wasserbereiche, glatte Flächen, um Fahrzeuge zu nutzen,
- Rückzugsmöglichkeiten zur Entspannung,
- Unterschiedliche Bepflanzung und unterschiedliche Materialien,
- Sitzbereiche im Schatten.

Die Sicherheit des Außengeländes ist ein zentraler Aspekt. Regelmäßige Kontrollen durch sachkundige Personen, klare Regeln und Aufsicht durch das pädagogische Personal bieten Sicherheit und Schutz.

Ein anregend gestaltetes Außengelände ergänzt die Innenräume um weitere Erfahrungsbereiche, in welchen die Kinder ihre Fähigkeiten entfalten und ihre Persönlichkeit entwickeln können.



© Stefanie Kösling / Ministerium für Bildung

¹⁰ Notwendige Flure sind solche, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu notwendigen Treppenträumen oder zu Ausgängen ins Freie führen.

2.5 Schema für Funktionsbereiche

Das Schema soll ein „Planen in Funktionsbereichen“ einer Kita erleichtern. Hiermit können unterschiedliche Grundrisse und Nutzungss-

zenarien durchgespielt werden. Alle Funktionsbereiche können flexibel sortiert werden. Diese einfache Visualisierung kann etwa für das Durchspielen von Konstellationen im Rahmen der Planungsphase Null (vgl. Kapitel 3) hilfreich sein.

Legende

	Kindbezogene Funktionsbereiche		Funktionsbereich Sanitär und Hygiene
	Leitungs- und Teambezogene Funktionsbereiche		Funktionsbereich Besondere Bedarfe
	Funktionsbereich Verpflegung		Funktionsbereich Technik und Sonstiges

Gruppenbezogenes / Geschlossenes Konzept



2.6 Neue Räume für Kitas: Naturkitas

Die Natur bietet Kindern eine Vielzahl von individuellen und realen Erfahrungsmöglichkeiten, die deren Selbstbildungsprozesse anregen und somit ein selbstbestimmtes Lernen ermöglichen. Natürliche Lebensräume wie Wald, Park, Wiese oder Bauernhof unterstützen die Explorationsfreude der Kinder auf selbstverständliche Weise und tragen so zu einem gesunden Aufwachsen von Kindern bei. Unmittelbare Naturerfahrungen sind heute nicht mehr für alle Kinder selbstverständlich. Urbane Lebensräume, Institutionen und Medien verhindern auf unterschiedliche Weise den Kontakt zur Natur. Der Gewinn an Sinneserfahrungen in einer naturbelassenen Umgebung bietet Kindern vielfältige Lernerfahrungen, die deren geistige, sozial-emotionale und körperliche Entwicklung unterstützen.

Naturkitas mit unterschiedlicher Ausrichtung sind in den vergangenen Jahren zunehmend Bestandteil der konzeptionellen Vielfalt von Regelkitas in Rheinland-Pfalz geworden. Die räumliche Ausgestaltung dieser Kitas bringt andere Erfordernisse als die räumliche Gestaltung der Kindertagesbetreuung in Regeleinrichtungen mit sich. Somit ist die Aufnahme von Naturkitas hier in das Kapitel mit dem pädagogischen Schwerpunkt als sinnvoll erachtet worden.

Hier enthalten sind Hinweise zur Schaffung einer Kita oder einer Außengruppe mit einem naturraumpädagogischen Konzept. Der Aufenthalt in der Natur erfordert für eine gelingende pädagogische Arbeit Raum zum kindlichen Erforschen, Toben und Gestalten, Raum zum Schutz vor den unterschiedlichen Witterungseinflüssen sowie Raum zur Gestaltung der Mahlzeiten und des Rückzuges.

2.6.1 Was macht Natur als Bildungsraum aus?

Die Natur ist für Kinder ein idealer und zugleich ihr ursprünglicher Entwicklungsraum. Er bietet ihnen differenzierte Anregung in allen Bildungs- und Entwicklungsbereichen.

Der Bildungsraum einer Naturkita ist der Spiel- und Lernort „Wald“ oder „Wiese“, also der Naturraum selbst.



© Ortsgemeinde Langenlonsheim

Die verschiedenen Untergründe wie beispielsweise Stein, Moos oder Hänge bieten eine Vielzahl an Bewegungsanreizen und fördern die Grobmotorik. Dabei sprechen die unterschiedlichen Materialien alle Sinne der Kinder an und schulen diese – wie der Duft feuchter Erde, die spitzen Nadeln einer Tanne, das Rascheln der Blätter im Herbst oder das Licht- und Schatten-spiel der Bäume.

- Hinweisschilder und Markierungen vermitteln grundlegende Aspekte der Schriftsprache. Die Sprache wird gefördert, da die Kinder kommunizieren müssen, um ohne vorgefertigtes Material ins gemeinsame

Spiel zu kommen. Ist der Baumstamm ein Schiff? Oder der Eingang zur Räuberhöhle? Dabei wird zugleich die Kreativität der Kinder gefördert.

- Die Natur selbst vermittelt eine ganz eigene Ästhetik mit ihren Farben, Formen und Klängen.
- Mathematische Grundkompetenzen werden beim Sammeln, Sortieren und Klassifizieren von Naturmaterialien erworben.

Insgesamt regen die Natur und ihre Phänomene die Kinder zum Überlegen, Forschen und Experimentieren sowie zur Bewegung an. Die Kinder können ihren Interessen nachgehen und sich als selbstwirksam erleben. Der Gemeinschaft und dem sozialen Lernen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, so erleben sich die Kinder intensiv als Gruppe. Vieles in der Natur kann nur gemeinsam gelingen, der Bau eines Tipis aus Ästen oder das Anlegen und die Pflege eines Gemüsebeetes.

Die Natur bietet den Kindern in besonderer Weise die Möglichkeit, ganzheitlich zu lernen. Die Kinder machen reale und unmittelbare Erfahrungen. Diese sind prägend.

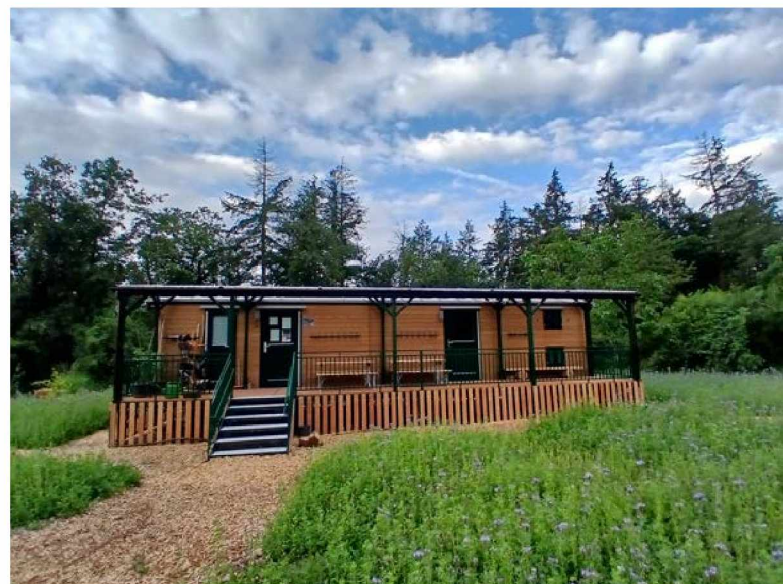
Dabei bietet die Natur den Kindern ein sehr ausgewogenes Reizangebot. Dieses führt weder zu Überforderung durch zu viele Reize noch entsteht Langeweile oder gar eine Unterforderung. In der Natur findet jedes Kind Anregungen, die seinen Interessen und seinem Entwicklungsstand entsprechen und kann sich so weiterentwickeln.

2.6.2 Formen von Naturkitas

2.6.2.1 Die reine Naturkita

Die reine Naturkita ist hauptsächlich durch drei Merkmale gekennzeichnet. Diese Merkmale orientieren sich grundsätzlich an den Gegebenheiten der Natur vor Ort und sind

besonders zu berücksichtigen. Von Bedeutung ist, dass es einen **Treffpunkt** für alle Kinder und Fachkräfte im Naturgebiet gibt. Zum einen kann dies ein Sammelpunkt (zuvor festgelegtes Gebiet) sein, von dem die Kinder und Fachkräfte zum eigentlichen Gelände der Naturkita gehen. Zum anderen kann der Treffpunkt auf dem **Hauptgelände** (zuvor festgelegtes Gebiet) der Naturkita sein, auf dem sich unter anderem der **Schutzraum** (etwa in Form eines kleinen Gebäudes, einer Blockhütte oder einem Bauwagen) befindet. Der Schutzraum dient der Kita bei widrigen Wetterverhältnissen oder als Rückzugsmöglichkeit. Er kann sich jedoch auch auf einem anderen Gelände (zuvor festgelegtes Gebiet) befinden. Wichtig ist es, dass alle Gelände und Nutzungsflächen der Naturkita mit den Fachbehörden abgestimmt sind.



© Ortsgemeinde Langenlonsheim

2.6.2.2 Kita mit angeschlossener Naturgruppe

Die Kita mit angeschlossener Naturgruppe ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Innerhalb der Betriebserlaubnis einer Kita wird eine bestimmte Menge an Plätzen als Naturgruppe definiert.

- Das setzt voraus, dass die „Stammkita“ über Räumlichkeiten für alle Kinder verfügt, das heißt auch für die Kinder der Naturgruppe selbst. Auch konzeptionell ist die angeschlossene Naturgruppe verankert.
- Außerhalb der „Naturzeiten“ und für manche Aktivitäten wie zum Beispiel Mittagessen etc. stehen die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zur Verfügung.

2.6.3 Anforderungen an den Naturraum

Die pädagogische Konzeption einer Naturkita zielt darauf ab, Kindern einen Aufenthalt in der Natur zu sichern und sie mit ihr vertraut zu machen, gleichgültig, ob sie zum Beispiel als Wald-, Bauernhof- oder Wiesenkita entsteht.

Zu den wichtigsten Anforderungen für den Betrieb einer Kita gehören geeignete „Räume“. Für die Naturkita bedeutet dies, dass das ausgewählte Gelände auf das naturpädagogische Konzept abgestimmt sein muss und Gefahren so weit wie möglich ausgeschlossen werden können.

Folgende Voraussetzungen sollten beachtet werden:

- Das Naturgebiet muss ausreichend groß sein. Die Entscheidung für ein Gebiet hängt von vielen Faktoren und lokalen Gegebenheiten ab (zum Beispiel Waldstruktur, Zugänglichkeit der Flächen). Wo es möglich ist, sollte die Fläche großzügig bemessen werden und gleichzeitig eine bestimmte Übersichtlichkeit aufweisen.
- Die Fläche muss eine gewisse Vielfalt von altersgerechten naturpädagogischen Möglichkeiten und Reizen bieten.
- Bei der Auswahl des Areals muss darauf geachtet werden, dass keine besonderen Gefahrenquellen vorhanden sind, etwa Gefahren durch aktiv genutzte Bahnschienen oder einen überalterten Baumbestand. Ebenso ist eine Fläche mit offenen Wasserstellen weniger geeignet und sollte gemieden werden, da selbst in flachen Gewässern eine Ertrinkungsgefahr für Kinder besteht. Gehören Gewässer jedoch zur naturpädagogischen Konzeption der Kita, muss eine ortsspezifische Beratung der Kita durch die entsprechenden Aufsichtsbehörden¹¹ erfolgen.
- Mögliche Gefährdungen sind bereits im Vorfeld zu beurteilen und hierbei geeignete Maßnahmen zur Abhilfe abzuleiten (siehe [DGUV Information 202-074](#)). Mit Kindern im Wald. Möglichkeiten und Bedingungen, um in einem natürlichen Spiel- und Lebensraum sicher und gesund aufzuwachsen).¹²
- Naturschutzrechtliche Einschränkungen müssen beachtet werden. Ob sich Naturkita und Schutzgebiete oder vorhandene streng geschützte Arten gegenseitig ausschließen, hängt von den Schutzzwecken eines Gebietes beziehungsweise von den Lebensraumansprüchen der jeweiligen Art ab und kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

2.6.4 Anforderungen an eine Infrastruktur, Schutz vor Witterungseinflüssen

Die räumlichen Anforderungen sind abhängig von der Form der Naturkita (siehe unter 3.) und können daher variieren. Grundsätzlich sind das Alter der Kinder und der Betreuungsumfang der Kinder für die individuellen Kriterien an die Einrichtung ausschlaggebend.

Dabei sind folgende Fragestellungen hilfreich

¹¹ Vgl. §§ 92 ff. des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz.

¹² <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1437>

bei der Beurteilung:

- Wo finden Kinder Schutz bei schlechtem Wetter?
- Wie wird Hygiene gewährleistet?
- Wo besteht die Möglichkeit, sich zurückziehen oder zu schlafen?
- Wo und wie werden die Mahlzeiten eingenommen?

Ein geeigneter Schutz vor Witterungseinflüssen (Sommer wie Winter) ist zu gewährleisten. Wetterbedingt kann es notwendig werden, dass Schutzräume aufgesucht werden müssen, zum Beispiel bei Gefährdung der Kinder und Fachkräfte bei Eisregen, Gewittern, heftigen Regenschauern, zum Aufwärmen oder zum Schutz vor der Sonne/UV-Strahlung. Wichtig ist es, dass die zuständigen Fachbehörden bei der Prüfung der Geeignetheit der Schutzräume einbezogen sind. Die **Erteilung einer Betriebserlaubnis** ist in einer Naturkita in der Regel an einen festen Ort im Sinne eines Schutzraumes gebunden, welcher konzeptionell verankert sein muss. Wichtig ist, dass die Größe des Schutzraumes für die geplante Platzzahl ausreichend ist, auch für den Fall, dass der Aufenthalt nicht nur kurz ausfällt. Vorab sollte geklärt sein, welche Maßnahmen bei welchen Wetterereignissen zu ergreifen sind.

Hierbei gibt es unterschiedliche Umsetzungsmöglichkeiten. So kann zum Beispiel eine in der Nähe liegende Schutzhütte als Schutzraum gewählt werden. Die Nutzung eines Bauwagens oder eines Tipis ist ebenfalls möglich. Grundsätzlich müssen alle Varianten die Anforderungen nach Sicherheit und Gesundheit erfüllen und sind mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Der gewählte „Raum“ kann ferner auch als Stauraum für zum Beispiel einen Bollerwagen etc. genutzt werden.

Ein Schutzraum muss nicht unbedingt ein klassisches festes Gebäude sein, jedoch einen sicheren Bereich vorhalten, von dem aus die Kinder bei Gefahrenlage unverzüglich abgeholt werden können.

Konzeptionell wird dieser Sammelpunkt im Vorfeld festgelegt und den Eltern bekanntgegeben. Im Notfall muss er für die Kinder und die Betreuenden, aber auch für Fahrzeuge zugänglich sein.

Ein oft eingesetzter Schutzraum ist ein „Bauwagen“. Dieser muss die Forderung nach Sicherheit und Gesundheit der Kinder und des pädagogischen Personals erfüllen. Bauliche Erfordernisse an Bauwagen / zu klärende Fragen sind:

- Keine spitzen/scharfen/rauen Gegenstände oder Oberflächen bis 2,0 m Höhe ab Standfläche der Kinder,
- abgerundete/gefasste Kantenradien ($\geq 2\text{mm}$),
- lichtdurchlässige Flächen sind bruchstabil,
- elektrische Anlagen und Betriebsmittel sowie Gasanlagen und Öfen werden regelmäßig geprüft,
- Handläufe an Treppen, die den Kindern und Beschäftigten sicheren Halt bieten,
- Deichsel gesichert (unbeweglich beziehungsweise abgeschirmt),
- Standsicherheit gewährleistet (waagrecht und arretiert),
- Abschirmung des Unterbodenbereichs (wegen häufig vorhandener scharfer Kanten und Fangstellen),
- Heizung/Heizmöglichkeit im Schutzraum notwendig.

Hinweis: Ein Bauwagen stellt in aller Regel eine genehmigungspflichtige bauliche Anlage dar. Die rheinland-pfälzischen baurechtlichen Regelungen sind zu beachten und einzuhalten.

2.6.5 Hygiene (Toilette, Wickeln und Hände waschen)

Grundsätzlich gilt: Ein geeigneter, ausgewiesener Toiletten- und Wickelplatz existiert, der den Anforderungen des Gesundheitsamtes entspricht. Hierzu gibt es folgende mögliche Varianten:

- in der Schutzhütte/Bauwagen befindet sich eine Toilette/Wickelbereich,
- die Nutzung einer Komposttoilette mit Wickelbereich ist möglich,
- die Nutzung einer Campingtoilette ist möglich,
- ausgewiesener Toilettenplatz im Naturbereich mit Klappspaten,
- mitgeführte Wickelunterlagen/Wickeltasche.

Ferner sollten Handwaschmöglichkeiten in Platznähe oder zum Mitführen vorhanden sein (zum Beispiel können ein Wasserkarbidkanister und Seife auf einem Bollerwagen mitgeführt werden). Die gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen und die Einhaltung von Hygienemaßnahmen sind mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt abzuklären.

2.6.6 Ruhen und Schlafen

Kinder benötigen für ihre gesunde Entwicklung Ruhe- und Schlafphasen, die auch in einer Naturkita berücksichtigt werden müssen. Je jünger die Kinder sind, umso wichtiger ist es, geeignete Schlafplätze einzurichten, die

trocken und warm gelegen sein sollen. Diese können zum Beispiel in den vorhandenen Räumen (Schutzhütte, Bauwagen etc.) oder durch Isolierplanen im Wald eingerichtet werden.

2.6.7 Essen

In welcher Form das Frühstück oder das Mittagessen mitgebracht oder selbst zubereitet wird und wo die Mahlzeiten eingenommen werden – entweder im Naturraum oder in der Schutzhütte/im Bauwagen –, muss im Vorfeld konzeptionell festgehalten und mit den entsprechenden Fachbehörden (für Gesundheit und Lebensmittelhygiene) abgestimmt werden.



© Stefanie Kösling / Ministerium für Bildung

2.6.8 Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht in der Natur

Der ganztägige Aufenthalt in der Natur bringt Besonderheiten und Gefahren mit sich. Alle Beteiligten, insbesondere die Fachkräfte, sollten sich dessen bewusst sein, Kenntnis und Informationen darüber haben und Planungen entsprechend gestalten.

Die besonderen Bedingungen im Wald erhöhen die Aufsichtspflicht (Gefahrenlagen, Wetter, etc.). Die Umsetzung der Aufsichtspflicht sollte grundsätzlich „kontinuierlich“, „aktiv“ (zum Beispiel Überprüfung der aufgestellten Regeln) und „präventiv“ gestaltet sein (siehe [DGUV Information 202-074](#), S. 19). Die Rahmenbedingungen des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz, welche im Rundschreiben 31/2021 enthalten sind und die gemeinsam von der Unfallkasse Rheinland-Pfalz und dem Landesjugendamt Rheinland-Pfalz erstellten FAQ zur Aufsichtspflicht sind zu beachten. Für Rettungsfahrzeuge muss das Naturareal zugänglich sein. Hierzu bieten sich die Rettungspunkte von Landesforsten Rheinland-Pfalz an.

Rettungspunkte sind beschilderte Anfahrpunkte zum Auffinden von Personen, die im Wald verunglückt sind. Sie sind den Rettungsleitstellen des Landes bekannt und können bei einem eingehenden Notruf sofort bezüglich ihrer Lage identifiziert werden. Die App „Hilfe im Wald“ zeigt den eigenen Standort und die dazu nächstgelegenen Rettungspunkte auf.¹³

Nach Wetterereignissen sind jeweils Absprachen mit dem zuständigen Forstamt beziehungsweise den Waldbesitzerinnen und -Besitzern zu treffen, welche Naturareale sicher genutzt werden können.

13 Siehe auch <https://www.wald.rlp.de/nutzen/waldarbeit/unfallverhuetung>.

3. KAPITEL: PHASEN EINER KITA-BAU-PLANUNG/KITA-UMBAU-PLANUNG BIS ZUR INBETRIEBNAHME

In diesem Kapitel soll ein Überblick über die Phasen einer Bau-Planung bis hin zur Realisierung und Hinweise dazu gegeben werden, wie bereits in der ersten Planungsphase die Weichen für einen gelingenden Kita-Bau gestellt werden können. Ein gelingender Kita-Bau in diesem Sinne ist einer, in dem alle Funktionsbereiche (vgl. Kapitel 3) eines Kita-Alltages Raum finden und qualitativ ansprechend gelebt werden können. Hierfür sollten die Perspektiven aller am Kita-Alltag beteiligten Personengruppen berücksichtigt werden.

Wichtig ist daher, sich für jede anstehende Maßnahme zunächst einen Überblick über notwendige und sinnvolle Planungsphasen zu verschaffen.

Die Planungsphasen können hierfür wie folgt aufgeteilt werden:

Planungsphase Null

- Vorbereitungs- und Entwicklungsphase.

Weitere Phasen

- Entwurfsphase mit Vorplanung ¹⁴,
- Bauantrag und Baugenehmigung,
- Ausführungsplanung,
- Bauausführung,

- Inbetriebnahme und Ausstattung,

- Betrieb/Evaluation.

Planungsphasen von der Grundlagenermittlung und dem Vorentwurf über die Genehmigungs- und die Ausführungsplanung bis zur Bauüberwachung werden von bauvorlageberechtigten Personen, das sind im Wesentlichen Architektinnen und Architekten und Bauingenieurinnen und Bauingenieure, beziehungsweise bei Bestandsveränderungen auch Innenarchitekturbüros, geleistet. Bei Freianlagen sind Landschaftsarchitekturbüros die geeigneten Partner. Auskunft über die unterschiedlichen Phasen von Bauplanung und -Überwachung gibt die HOAI, die Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen.

3.1 Planungsphase Null

Das Ziel der Phase Null: Der Beginn der eigentlichen „Planungsphase Null“ ist der Start eines Projektentwicklungsprozesses, dessen Ergebnis in ein konzeptionelles Modell des zukünftigen Kita-Gebäudes (Flächen, Räume, Organisation) mündet und eine Beschreibung der Anforderungen an das zukünftige Gebäude aus pädagogischer Sicht enthält. Bildlich kann diese Phase also so dargestellt werden, dass in ihr das pädagogische Konzept der Kita in einen Raum- beziehungsweise Flächenbedarf „übersetzt“ wird, der die Grundlage für weitere Planungsschritte bietet. Der Raum als „dritter

¹⁴ Während der Entwurfsphase wird das Konzept durch den Architekten/ die Planerin für den Bauantrag erstellt.

Erzieher“ und damit wesentlicher Faktor wird hier besonders in den Blick genommen.

Häufig kommt es in diesem Prozess zu einer Rückkopplung, bei der sich aus den angedachten neuen räumlichen Möglichkeiten Ansätze für eine Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts ergeben. In der Phase Null geht es um die Erarbeitung von pädagogischen, räumlichen, wirtschaftlichen und gegebenenfalls städtebaulichen Anforderungen; und über eine sorgfältige Bestandsaufnahme hinaus kann die Entwicklung belastbarer Nutzungsszenarien und Organisationsmodelle für den Betrieb und den Weg dorthin erfolgen (Nachnutzung für andere Bereiche der Daseinsvorsorge etwa).

Mögliche Beteiligte: In dieser frühen Phase sollte sich die Kita-Gemeinschaft zusammenschließen, damit sich alle am Kita-Bau und späteren Betrieb Beteiligten wiederfinden und einbringen können. Hierzu gehören Vertretungen aus/Mitglieder vom¹⁵:

- Kita-Träger,
- Kita-Leitung,
- Kita-Team (Betreuungspersonal, Hauswirtschaftskräfte, Fachkraft für Kinderperspektiven,
- Fachberatung des Trägers / des jeweiligen Jugendamtes,
- Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe / Jugendamt,
- Landesjugendamt (pädagogische Sachbearbeitung),

- Kita-Elternausschuss¹⁶

- Kommune (politisch Verantwortliche und Verwaltung),

- Verwaltung des Kita-Trägers.

Ein geeignetes Gremium zur Entwicklung einer Empfehlung in dieser Phase und zu weiteren Zeitpunkten im Planungsprozess ist der Kita-Beirat nach § 7 KiTaG, da er strukturell auf den Diskurs zwischen den Vertretungen von Träger, Kita-Leitung, pädagogischen Fachkräften und Eltern angelegt ist und eine zusätzliche pädagogische Fachkraft die im pädagogischen Alltag der Kita erhobene Perspektive der Kinder einbringt (Näheres sogleich unter 5.2.). Der Kita-Beirat kann weitere Expertinnen und Experten einladen.

Wird ein Neubau ohne bereits bestehendes Kita-Team geplant, kann durch Befragung und Beteiligung von FaKiBs anderer Kitas diese Lücke gefüllt werden.

Das Maß der jeweiligen Beteiligung orientiert sich an der Größenordnung der geplanten Maßnahmen und etwa daran, ob eine neue Kita gebaut, eine vorhandene umgebaut, erweitert oder saniert wird oder ob ein Ersatzbau geplant ist.

Diese Kita-Gemeinschaft kann Einrichtungen und Personen aus dem Quartier/Einzugsbereich einer Kita umfassen. Wird etwa eine Kita in ein bestehendes Quartiers-Projekt (beispielsweise ein Mehrgenerationenhaus) integriert, sollten also vom späteren Einrichtungsbetrieb „Betroffene“ beteiligt werden. Auch eine Einbindung der Grundschulen, in die die Kinder nach ihrer Kita-Zeit gehen, kann sinnvoll sein.

15 Falls noch nicht vorhanden/ bekannt, können alle genannten Gruppen durch erfahrene Personen anderer Kitas / Träger / Verwaltungen eingebunden werden.

16 Vgl. § 9 KiTaG.

Zur Unterstützung können verschiedenste Beteiligte eingebunden werden. So kann es etwa von Vorteil sein, Beteiligte von bereits erfolgreich durchgeführten Kita-Bau-Projekten zu konsultieren.

Inhaltlich gewährleistet eine „Phase Null“ eine Beteiligung, die sowohl die Interessen des (späteren) Personals, der Kinder, deren Eltern, der Verwaltung als auch des Kita-Betriebs an sich berücksichtigt. Diese Phase führt zu einem Austausch und zu einer gemeinsamen Planung und Gestaltung des Vorhabens. Dabei können die Interessengruppen beispielsweise in Workshops oder Projektgruppen zusammenkommen und sich austauschen.

Umsetzung der Phase Null:

Damit das Vorhaben zielführend geplant werden kann, sind die Beratung, Steuerung und gegebenenfalls Moderation durch eine zu benennende Gruppe/Person festzulegen.

Wichtig ist hierbei immer eine vorab vereinbarte Vorgehensweise, die Dokumentation wichtiger Ergebnisse/Stellungnahmen und eine zeitliche Planung. Vorab sollte erörtert werden, welche Beteiligten bei welchen Aspekten angehört werden und mitentscheidungsberechtigt sein sollen oder müssen.

- Welche Aspekte müssen durch welche Beteiligten legitimiert werden? Gibt es Veto-Rechte für bestimmte Beteiligte?
- Vereinbarung der regelmäßigen Ergebnisteilung und Diskussion – auch möglicher Wechselwirkungen.

Wichtige Fragen können sein:

- Wie wird die Kita in Zukunft aussehen? Welche Ziele verfolgt die aktuelle Konzeption/ die neu zu erarbeitende Konzeption, um das pädagogische Profil zu erreichen? Welche

pädagogischen und funktionalen Organisationsprinzipien sollen für die Kita und das Gebäude samt Außengelände gelten?

- Wie kann sich der Kita-Standort in Bezug auf seine Lage im Stadtteil oder Quartier und der demographischen Entwicklung weiterentwickeln? Können räumliche/organisatorische Verschränkungen mit anderen Einrichtungen gewünscht sein?
- Wie belastbar und entwicklungsfähig ist der Kita-Standort, der bereits besteht oder geplant ist? Was kann am Ort und in bereits vorhandenen Gebäuden entstehen? Sind generationenübergreifende Angebote ins Quartier geplant? Welche Rolle wird die Kita im Quartiersleben spielen (sollen/können)?
- Welche Möglichkeiten bieten vorhandene Räume/Flächen für Mehrfachnutzungen innerhalb des Quartiers? Was lässt sich für alle vertretbar realisieren?
- Welche Aspekte spielen hier die besonderen Bedürfnisse der oft sehr jungen Kinder (U2)?
- Welche Konsequenzen haben die vorgesehenen pädagogischen und organisatorischen Ausgestaltungen für die betroffenen Außenbereiche? Welche Qualitätsziele und Eckpunkte müssen für die folgenden Schritte vereinbart und festgelegt werden?
- Welche Räume können multifunktional genutzt werden? Wo liegen die Grenzen hierfür im Einrichtungsalltag?
- Wie kann das Bauprojekt nach seiner Inbetriebnahme instandgehalten und evaluiert werden?
- Welches Budget steht zur Verfügung? Welche Rahmenbedingungen gibt es für das Budget?

Das Ergebnis der Vorbereitungs- und Entwicklungsphase ist ein belastbares „Vorkonzept“ mit Aussagen zu Standort, Budget, Flächen- und Raumprogramm, Betriebsorganisation, Entwurfszielen und Gestaltungskriterien. Insbesondere bei Neubauten, aber auch bei vielen Umbauten und Erweiterungen bildet das Vorkonzept die Grundlage für alle sich daran anschließenden Verfahrensschritte.

3.2 Beteiligung der Kinder: Einholen der Kinderperspektive

Nach § 3 Abs. 2 KiTaG ist die Meinung und der Wille des Kindes bei der Gestaltung des Alltags in den Kitas zu berücksichtigen und sind die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Kita-Gebäude und ihre räumliche Gestaltung innen und außen tragen maßgeblich zum Wohlfühlen von Kindern bei und bieten – je nach Gestaltung – mehr oder weniger Schutz- und Entfaltungsmöglichkeiten. Deshalb ist die Beteiligung der Kinder essenziell für den Planungsprozess.

Den Fachkräften sind dazu viele Methoden bekannt: In Frage kommt hier der gemeinsame Verbesserungsspaziergang durch die Kita zur Sammlung von Ideen und Eindrücken, zum Beispiel in Verbindung damit, die Kinder auf ihrer „Augenhöhe“ Fotos machen zu lassen oder gemeinsam zu malen oder eine Kinderumfrage und die Thematisierung in der Gruppen- beziehungsweise Kinderkonferenz.¹⁷

Neben der grundsätzlich beteiligungsorientierten Arbeit aller pädagogischen Fachkräfte der

Kita kann der FaKiB eine besondere Rolle bei der Erhebung der Kinderperspektive zukommen. Gute Erfahrungen wurden schon damit gemacht, dass Themen des Baus, des Umbaus und der grundlegenden Renovierung Beratungsgegenstand des Kita-Beirates nach § 7 KiTaG wurden. Aus den Rückmeldungen der Kinder ergeben sich regelmäßig folgende Hinweise: Den Kindern ist es sehr wichtig, viel Platz zum Toben zu haben, sie wünschen sich aufgeräumte und nicht zu vollgestellte Räume, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten und im Sanitär- und Hygienebereich den Schutz ihrer Intimsphäre.

Zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Planungsprozesses kann der Kita-Beirat ein geeignetes Gremium zur Entwicklung einer Empfehlung sein. Der Beirat versammelt die kitabezogene Verantwortungsgemeinschaft mit Trägervertretung, Vertretung der Leitung, der pädagogischen Fachkräfte, der bereits benannten FaKiB und der Eltern. Gemäß § 7 Abs. 1 KiTaG beschließt der Kita-Beirat seine Empfehlungen unter Berücksichtigung der Perspektive der Kinder. Seine Beratung bezieht sich dabei auf grundsätzliche Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Kita betreffen. Folglich ist er das ideale Diskursgremium bei grundsätzlichen baulichen Maßnahmen.

Auf was es bei **Kita-Qualität aus Kindersicht**¹⁸ ankommt, wurde unter dem gleichnamigen Titel einer Publikation des Institutes für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung aufgezeigt und kann Anregung für eigene Beobachtungen, Analysen und das Einholen der

17 Wie gut das klappen kann, zeigt ein Projekt des AK FaKiB (Arbeitskreis der Fachkräfte für die Kinderperspektive im Kita-Beirat) aus 2024/2025: Unter dem Titel „Kinderperspektive auf Landesebene: Wie Kinder sich ihre Kita-Räume und das Außengelände vorstellen“ konnten wertvolle und leicht nachzuverfolgende Techniken erprobt werden. Vgl. eine zusammenfassende Darstellung unter <https://kitabau.rlp.de/kitabau-alles-ausser-foerderprogramme/die-kinderperspektive-auf-raeume>.

18 Nentwig-Gesemann, I.; Walther, B. & Thedinga, M. (2017) Qualität aus Kindersicht – Die Quaki-Studie. Abschlussbericht. Deutsche Kinder- und Jugendstiftung 6 Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (Hrsg.). Berlin. Abrufbar unter: https://www.dkjs.de/wp-content/uploads/2024/09/171026_quaki_abschlussbericht_web.pdf.

Kinderperspektive sein. Kinder möchten sich wohl, sicher, anerkannt und wertgeschätzt fühlen; sie brauchen Räume, die die Selbst- und Welterkundung ermöglichen; in denen sie Zugehörigkeit erleben, ihre Kompetenzen zeigen und entwickeln können und Autonomie wachsen kann. Darauf hat nicht nur Pädagogisches Einfluss, sondern ebenso Bauliches und Gestalterisches.

3.3 Notwendige Beteiligung von Landesjugendamt und Jugendamt

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich bereits, dass die möglichst frühzeitige Einbindung der Betriebserlaubnisbehörde (Landesjugendamt) für ein Gelingen des Bauprojektes zentral ist. Werden Hinweise oder Bedenken der Betriebserlaubnisbehörde in Bezug auf den Bau erst während oder gar nach der Fertigstellung bekannt, kann dies zu Verzögerungen und in der Folge zu steigenden Kosten führen. Dass die Betriebserlaubnis sich notwendig auch auf die Räumlichkeiten und damit Bau und Grundstück bezieht, ergibt sich aus ihrer Funktion (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 5).

Die Einbindung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) ist ebenso wichtig für die Aufnahme der Kita in den sogenannten Bedarfsplan und die damit einhergehende Personalkostenförderung und damit sich Jugendamt und Bauverwaltung gegebenenfalls frühzeitig einbringen können.

3.4 Rolle der pädagogischen Sachbearbeitungen und der Fachberatungen

Pädagogische Sachbearbeitungen

Gemeint sind hier die derzeit rund 20 pädagogischen Sachbearbeitenden im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,

Abteilung Landesjugendamt, die organisatorisch dem dortigen Referat 37 zugeordnet sind. Sie sind im Regelfall für den Bereich eines oder mehrerer der derzeit 41 Jugendämter zuständig. Sie beraten die Kita-Träger, Kitas und Jugendämter im Zusammenhang mit dem Betriebserlaubnisverfahren und zu allen Fragen, die damit zusammenhängen. Die Personen haben in der Regel ein Studium der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik absolviert. Zusätzlich dazu haben sie weitreichende Erfahrung in der Arbeit in und mit Kitas. Im Regelfall waren sie in Kitas tätig.

Ihre Aufgabe ist es, Kita-Träger, Kita-Teams und Jugendämter bei der Planung zu beraten, damit die pädagogische Arbeit entsprechend der pädagogischen Konzeption in den geplanten und gegebenenfalls bestehenden Räumlichkeiten und dem Außengelände umgesetzt werden kann. Weiter wird auf die frühzeitige Beteiligung und Einbeziehung der Kinder, Eltern und Fachkräfte sowie der Fachberatung des Trägers hingewirkt. Die pädagogischen Sachbearbeitungen im Landesjugendamt sind damit von Anfang an bei jeder Kita-Planung einzubinden. Zu Beginn der Planung bringen sie frühzeitig vielfältige Sichtweisen ein und können darauf hinwirken, alle notwendigen Akteurinnen und Akteure mit einzubinden. Insbesondere gilt ihr Blick den Bedürfnissen der Kinder und einer frühen und nachhaltigen Partizipation.

Fachberatungen

Die „Fachberatung“ ist ein Unterstützungssystem zur Gestaltung von Beratungsprozessen im Kita-System. Sie kann sowohl beim Träger einer Kita als auch beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) angesiedelt sein und wird durch eine oder mehrere Personen wahrgenommen. Die Fachberatung unterstützt fachkompetent bei der Umsetzung trägerspezifischer Aufgabenstellungen, Her-

ausforderungen und Veränderungen in fachlicher oder struktureller Hinsicht.

Fachberatungen haben unterschiedliche Ausbildungen und ebenso unterschiedliche Berufserfahrungen und Aufgaben. So gibt es Fachberatungen, die neben der pädagogischen Beratung für die Bedarfsplanung eines Jugendamts-Bezirktes und/oder die Förderungen von Kitas zuständig sein könnten. Fachberatungen bei freien Trägern sind häufig eng in die Prozesse zur Installierung und Begleitung von Qualitätsmanagement in den Kitas eingebunden.

Die Fachberatung unterstützt Träger und Kita-Teams bei der Erstellung oder Änderung der pädagogischen Konzeption und damit bei der praktischen Umsetzung der pädagogischen Arbeit.

Vgl. die allgemeinen Infos auf dem Kita-Server unter <https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/qualitaet-und-evaluation/fachberatung>.

3.5 Beratungsangebot des Pädagogischen Landesinstitutes

Besteht zwischen der geplanten Kita-Baumaßnahme und einer allgemeinbildenden Schule (hier in der Regel Grundschulen) eine, in Bezug auf die Baumaßnahme und die spätere Nutzung, organisatorische Verbindung oder soll diese geschaffen werden, bietet sich die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes des Pädagogischen Landesinstitutes an. Die Beratungsgruppe für Pädagogischen Schulbau berät bei Maßnahmen im Schulbau im Sinne einer fachlichen Beratung zu zukunftsgerichteten pädagogischen Themen wie Inklusion, Schulentwicklung, Ganzttag, Partizipation oder nachhaltiger Entwicklung. Je nach Bedarf können andere Beratungsgruppen, die im Pädagogischen Beratungssystem des Pädagogischen Landesinstitutes vorhanden sind, eingebunden

werden. Gegebenenfalls sind der Schulträger und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zwecks Abstimmung des weiteren Verfahrens einzubeziehen (vgl. die weiteren Informationen zum Beratungsangebot unter <https://bildung.rlp.de/paeb/beratungsgruppen/paedagogischer-schulbau>).

3.6 Weitere Phasen einer Kita-Bau-Planung

An die Planungsphase Null schließen sich die oben genannten weiteren Phasen an:

- Entwurfsphase mit Vorplanung,
- Bauantrag und Baugenehmigung,
- Ausführungsplanung,
- Bauausführung,
- Inbetriebnahme und Ausstattung,
- Betrieb/Evaluation.

Wie diese einzelnen Phasen ausgestaltet werden können, hängt vom Einzelfall ab.

Architektenwettbewerb

Die Weichen für das Gelingen eines Bauvorhabens werden schon mit der Entscheidung für den Vergabeweg gestellt. Da, wo Kitas öffentliche Bauvorhaben der Kommunen sind, ist die Anwendung des Vergaberechts zwingend. Soweit öffentliche Förderungen gewährt werden, gilt dies in vielen Fällen auch für Bauvorhaben freier Träger. Welche Pflichten daraus folgen, hängt vom Einzelfall ab (siehe hierzu den Überblick in Kapitel 6).

Im Rahmen des Vergaberechts bietet ein Architektenwettbewerb die Möglichkeit der Auswahl auf Basis von alternativen Planungsentwürfen

für die konkrete Bauaufgabe. Auf der Grundlage möglicher Lösungen und mit Unterstützung einer qualifizierten Jury kann verglichen, ausgewählt und die optimale Lösung für genau diese Bauaufgabe festgelegt werden.

Dabei werden gleichermaßen funktionale, wirtschaftliche, gestalterische, technische und ökologische Aspekte berücksichtigt. Ein Wettbewerb zielt auf ein anwendbares Ergebnis ab. Darüber hinaus beschleunigt die frühzeitige Beteiligung der oben genannten Entscheidungsträgerinnen und -Träger die anschließende Akzeptanz in den zu beteiligenden politischen Gremien und die Genehmigung durch die Behörden erheblich. Obwohl er zu den im Vergaberecht zulässigen Verfahren zählt, ist der Architektenwettbewerb in seiner Anwendung nicht auf öffentliche Bauaufgaben begrenzt. Er kann auch im privaten Bereich sinnvoll sein.

Ausführungsplanung und Bauausführung

Im Bereich vor der Vergabe wird von einer Phase „Null“ gesprochen, im Betrieb häufig von der Phase „Zehn“. Beide Bezeichnungen sind eher informell entstanden und beziehen sich auf die eigentlichen Phasen der Bauplanung und -überwachung, die als Leistungsbilder in der HOAI, festgeschrieben sind. Zwar bilden diese im ursprünglichen Sinne „nur“ die gesetzliche Grundlage zur Honorierung der planenden Berufe, also neben Hochbauarchitektur auch Innen- und Landschaftsarchitektur sowie die unterschiedlichen (Fach-)Ingenieurleistungen, doch haben sich diese Phasen allgemein für die Beschreibung und Gliederung des gesamten Prozesses von der sogenannten Grundlagenermittlung über den gesamten Planungs- und Bauprozess bis zur Verfolgung der Gewährleistung und Dokumentation etabliert.

Diese neun Phasen gliedern sich für Gebäude und Innenräume wie folgt¹⁹:

- LPH1: Grundlagenermittlung
- LPH2: Vorplanung
- LPH3: Entwurfsplanung
- LPH4: Genehmigungsplanung
- LPH5: Ausführungsplanung.
- LPH6: Vorbereitung der Vergabe
- LPH7: Mitwirkung bei der Vergabe
- LPH8: Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation
- LPH9: Objektbetreuung

Betrieb/Evaluation

- Regelmäßige Bauunterhaltung: Wird diese nicht wahrgenommen, kommt es in der Praxis oft zu teuren Sanierungen.
- Gegebenenfalls Einbindung/Einbringung der Kreisverwaltungen und kreisfreien Städte.
- Evaluierung der geplanten/tatsächlichen Kosten und Verfahrensschritte.
- Gegebenenfalls Übertragbarkeit auf weitere Kita-Bau-Vorhaben prüfen und Erkenntnisse dokumentieren.

¹⁹ https://www.gesetze-im-internet.de/hoai_2013/_34.html.

Phase „Zehn“

Die Phase „Zehn“ berücksichtigt alles, was auf die Inbetriebnahme und die eventuelle Mängelbeseitigung, die noch zur LPH9 gehört, folgt, also den Betrieb und die Evaluation.

Im Sinne einer Lebenszyklusbetrachtung, die den Ressourcenverbrauch eines Gebäudes über dessen Entstehung und den Betrieb bis zu Umbau oder Rückbau betrachtet, rückt die Phase „zehn“ immer weiter in die Betrachtung.

4. KAPITEL: ZUSTÄNDIGKEITEN KITA(-BAU)

In diesem Abschnitt soll es darum gehen, wer Kitas baut und wer sie betreibt und wie beides zusammenhängt und auseinanderfallen kann.

Grundsätzlich ist zunächst der (spätere) Einrichtungsträger für Planung, Errichtung und Betrieb einer Kita zuständig. § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. § 5 Abs. 3 KiTaG bestimmt hierzu weiter, dass der Träger der Einrichtung für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Kita, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich ist. Die Bestimmung des KiTaG knüpft inhaltlich an die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII an, in dessen Rahmen auch die räumlichen Anforderungen zu prüfen sind (vgl. hierzu insbesondere § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Die Regelungen im KiTaG knüpfen also an den jeweiligen Betreiber einer Kita als Träger an. Träger im Sinne des § 5 KiTaG ist, wer Inhaber der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist.

4.1 „Betriebs-Trägerschaften“ und „Bau-Trägerschaften“

Träger im Sinne des § 5 KiTaG ist auch dann der Inhaber der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, wenn das Grundstück/Gebäude, auf/in dem sich die Kita befindet, einem Dritten gehört²⁰.

Eine Konstellation, in der eine solche Trennung

besteht, könnte sein: Grundstück und Gebäude gehören einer Kommune, die die Räumlichkeiten einem anerkannten freien Träger zur Verfügung stellt (unentgeltlich oder zur Miete/Pacht). Dieser freie Träger muss Inhaber der Betriebserlaubnis sein, denn die Erlaubnis richtet sich an den, der den Einrichtungsbetrieb verantwortet und nicht, wer sachenrechtlicher Eigentümer (oder sonstiger Berechtigter) der Immobilie ist.

Eine solche Trennungs-Konstellation kann dergestalt vorliegen, dass ein Grundstück samt Gebäude, das in einer privaten Eigentümerschaft ist, durch eine Kommune gemietet oder gepachtet und dann für eine kommunale Einrichtung genutzt wird oder einem freien Träger als Einrichtungsträger zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus gibt es verschiedentlich sonstige geteilte Verantwortlichkeiten innerhalb von Organisationen.

Wie das Landesrecht adressiert das Bundesrecht im § 45 SGB VIII denjenigen, der den Kita-Betrieb verantwortet. So heißt es etwa in § 45 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII, dass bei festgestellten Mängeln „die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten“ soll.²¹ Dass es hier insoweit eine Konzentration des Betriebserlaubnisverfahrens auf den „Betriebs-träger“ gibt, entspricht dem gefahrenabwehrrechtlichen Charakter der Regelungen, die auf den größtmöglichen Schutz insbesondere des Kindeswohles abzielen. Diesem Zweck stün-

20 Der Träger ist dann nur sachenrechtlicher Besitzer, aber nicht sachenrechtlicher Eigentümer.

21 Eine Unterscheidung nach Art des Mangels trifft das SGB VIII hier ausschließlich für den Fall, dass der Mangel sich auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 SGB VIII oder nach § 76 SGB XII bezieht. Alle anderen Mängel, die den Katalog in § 45 Abs. 2 SGB VIII betreffen, fallen daher im Betriebserlaubnisverfahren in die alleinige Zuständigkeit des Erlaubnisinhabers.

de eine unklare Stellung der Adressierten, also etwa die Aufteilung in „Betriebs-Trägerschaft“ und „Bau-Trägerschaft“, entgegen.²²

Insbesondere im laufenden Betrieb können sich Herausforderungen ergeben: Stellt die Betriebserlaubnisbehörde (also das Landesjugendamt) bau- oder raumbezogene Mängel fest, muss sich die behördliche Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln an den Inhaber der Betriebserlaubnis richten. Denn dieser ist im Außenverhältnis gegenüber der Behörde dafür verantwortlich, dass in seinem Betrieb das Kindeswohl jederzeit gewährleistet ist. Zu trennen ist davon, welche Vereinbarungen es im Innenverhältnis zwischen Betriebserlaubnisinhaber und Eigentümer/Eigentümerin gibt. Hier müssen sich beide Seiten und gegebenenfalls Dritte gemeinsam auf den Weg machen, frühzeitig zu definieren, wer welche Pflichten im laufenden Betrieb übernimmt und wer Aufträge zur Mängelbeseitigung vergeben kann. Auf Abstimmungserfordernisse im Innenverhältnis kann der Einrichtungsträger sich gegenüber der Betriebserlaubnisbehörde jedoch gerade nicht berufen.

4.2 Subsidiarität: Kommunale Kita-Trägerschaft der Ortsgemeinden oder Verbandsgemeinden oder kreisfreien Stadt

Dem Primat der freien Träger und dem Gebot der Trägervielfalt im Kinder- und Jugendhilfesystem, wie es dem SGB VIII und dem KiTaG zugrunde liegt²³, Rechnung tragend, sollen nach

dem Bedarfsplan notwendige Kitas primär von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe errichtet werden.

Entsprechend formuliert ist § 5 Abs. 4 KiTaG, der von einer subsidiären, also nachrangigen, Wahrnehmung der Trägersaufgabe durch die Kommunen ausgeht. Dort ist festgelegt, dass die Gemeinde die Trägerschaft als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung hat, wenn kein Träger der freien Jugendhilfe sich für eine im Bedarfsplan vorgesehene Kita bereit erklärt. Die Aufgabe kann jedoch ebenso erfüllt werden, wenn die Trägerschaft von der Verbandsgemeinde oder einem Zweckverband übernommen wird. Die Frage, wie Trägerschaften hier übergehen können, ist nicht im KiTaG, sondern in der GemO oder im KomZG geregelt.

Verbandsgemeinde: Die entsprechende Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde kann auf der Grundlage des § 67 GemO erfolgen; dies setzt die Zustimmung der Verbandsgemeinde gemäß § 67 Abs. 5 GemO voraus.²⁴ Eine Verbandsgemeinde kann nach einer entsprechenden Aufgabenübertragung die Trägerschaft für Kitas aller ihrer Ortsgemeinden oder einzelner Ortsgemeinden übernehmen. Dies kann sich etwa dort anbieten, wo serielle Sanierungen/Planungen stattfinden müssen und betriebsbezogene Aufgaben auf die Verbandsgemeinde übergehen sollen, die nichts mit dem Bau zu tun haben.

Zweckverbände: Ein Zweckverband kann auf der Grundlage des KomZG gegründet werden und die Trägerschaft einer neuen oder be-

22 Dem Rechnung tragend stellt auch der § 45a SGB VIII auf den Einrichtungsbetrieb in seiner jeweiligen Gesamtheit ab, für den ein Träger zuständig ist: „Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.“

23 Vgl. § 4 Abs. 2 und § 3 SGB VIII sowie § 5 KiTaG.

24 Beispielhaft für die Übertragung der Trägerschaft auf eine Verbandsgemeinde: „Der Ortsgemeinderat „X“ beschließt auf der Grundlage des § 67 Abs. 5 GemO die Trägerschaft der kommunalen Tageseinrichtung „Y“ mit Wirkung zum TT.MM.20JJ auf die Verbandsgemeinde „Z“ zu übertragen. Die Zustimmung der VG Z wurde am TT.MM.20JJ erteilt.“

stehenden Kita übernehmen. Die Zweckverbände, die auf Grundlage der §§ 4 ff. KomZG gebildet werden, haben gemäß § 2 KomZG eine eigene Rechtspersönlichkeit: Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dies ist mit Blick auf die Trägerschaft von Kitas ein wichtiger Unterschied zu gemäß §§ 12 f. KomZG geschlossenen Zweckvereinbarungen, die gerade keine ausreichende rechtliche Grundlage schaffen, um etwa eine Kita-Trägerschaft zu übernehmen.

Ein Beispiel, das für die Hochzonung der Trägerschaft sprechen kann, ist die Einrichtung eines Vertretungspools für die Kita im VG-Bezirk oder innerhalb eines Zweckverbandes²⁵ oder wo der Bau- beziehungsweise Kitasachverstand. Größere Einheiten sind hierbei in der Lage, die Erfahrungen aus den abgeschlossenen Bauvorhaben auf weitere Projektierungen zu übertragen. An den pädagogischen Erfordernissen orientierte und mit den Verantwortungsträgern abgestimmte Standardraumprogramme ermöglichen hierbei zügige Bau- und Planungsprozesse sowie wirtschaftliche Umsetzungen der Projekte. Insbesondere die mehrfache Umsetzung von Projekten kann zu einer hohen Wirtschaftlichkeit beitragen. Gelungene Entwürfe und Planungen können so im Zusammenspiel von Pädagogik und Planung punktuell weiterentwickelt werden. Betriebsabläufe werden baulich und pädagogisch im Projekt optimiert und die Wirtschaftlichkeit von Neubauprojekten gestärkt.

4.3 Zuständigkeit der Kreisverwaltung und Stadtverwaltung für Bau und Ausstattung bei Kitas

Wird eine Kita neu errichtet und in Betrieb genommen oder ist aus anderen Gründen

eine neue Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zu beantragen, sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur in ihrer Rolle als Bedarfsplaner und Rechtsanspruchsverpflichtete angesprochen. Gemäß § 22a AGKJHG²⁶ gilt seit 2012, dass die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte zuständig sind für die Entscheidung über Bau und Ausstattung von Kitas, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII beantragt wird.

Hinweis: Wichtig zu wissen ist, dass in § 22a AGKJHG nicht die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst adressiert werden, sondern die Kreise und kreisfreien Städte als Gebietskörperschaften. Das bedeutet, dass die vorhandenen großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt nicht erfasst sind, obgleich dort die Zuständigkeit für die Bedarfsplanung liegt.

Die Einbeziehung der genannten Stellen sollte daher bereits zu Beginn jeder Planung erfolgen (vgl. die Ausführungen in Kapitel 3 zur Planungsphase Null).

4.4 Kostenträger für den Bau

Im Landesrecht finden sich Regelungen zur Finanzierung von Kita-Kosten. Zur Frage der weiteren Kostenverteilung für Baumaßnahmen für Kitas finden sich allgemeine Regelungen in § 27 Abs. 2 bis 4 KiTaG, die für Kitas in freier und kommunaler Trägerschaft gelten. Das SGB VIII trifft hierzu keine Aussagen.

Wie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die genannten Regelungen gegenüber den kommunalen und freien Trägern umsetzen, ist vor Ort in Erfahrung zu bringen.

²⁵ Mögliche Umsatzsteuerpflicht und die Gründung eines Betriebs gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuerrechts sind auf der Ebene der VG zu beachten, wenn diese nicht Träger der Kita(s) ist.

²⁶ <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KJHGAGRPrahmen>.

Keine unmittelbare Regelung zur Kostenverteilung beim Bau findet sich hingegen in § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. In § 5 Abs. 2 Satz 2 KiTaG findet sich die Grundlage für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung und der Vereinbarungen auf örtlicher Ebene.

Aus der Subsidiaritätsregelung für die kommunale Trägerschaft in § 5 Abs. 4 Satz 1 KiTaG ergibt sich keine Pflicht zur Kostenübernahme

der Ortsgemeinden gegenüber freien Trägern, auch nicht als „Aufgabe anstatt“ der Übernahme des Kita-Betriebs. Hier kann jedoch eine Lösung über die Regelungen aus § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 27 Abs. 3 Satz 2 KiTaG gefunden werden, also durch Heranziehung der Ortsgemeinden zu Beiträgen oder über die Anrechnung von vor Ort getätigten Aufwendungen/ eingegangenen Verpflichtungen der Ortsgemeinde.

5. KAPITEL: DIE BETRIEBSERLAUBNIS

Die Betriebserlaubnis für eine Einrichtung i. S. d. § 45 SGB VIII muss vor Aufnahme des Betriebs erteilt worden sein.

5.1 Voraussetzungen für das Verfahren der Erteilung einer Betriebserlaubnis

- Der Träger der Einrichtung muss gemäß § 45 SGB VIII nachweisen, dass die Räumlichkeiten für den Betrieb der Einrichtung – entsprechend der Konzeption – geeignet sind.
- Der Nachweis erfolgt unter anderem durch die Vorlage der Stellungnahmen der Fachbehörden (zum Beispiel Bauaufsicht, Unfallkasse, Gesundheitsamt, Gewerbeaufsicht) gegenüber dem Landesjugendamt.
- Der Erteilung der Erlaubnis gehen Gespräche zwischen Landesjugendamt, Jugendamt und Träger voraus.

5.1.2 Bereits in der ersten Planungsphase – bei Neubau und bei Aus- oder Umbau – sollten Landesjugendamt und Jugendamt eingebunden werden, um die Voraussetzungen für die zu erteilende Betriebserlaubnis gemeinsam mit dem Kita-Träger abzustimmen, der dann ausreichend vor Aufnahme oder Änderung des Betriebs einen Antrag auf Erteilung oder Änderung der Betriebserlaubnis stellt. Der Antrag wird über das zuständige Jugendamt an das Landesjugendamt gerichtet. Die Antragstellung erfolgt über die Datenbank KiDz.

5.1.3 Die Landkreise und die kreisfreien Städte, dort meist das Jugendamt, haben in eigener Zuständigkeit gemäß § 22a AGKJHG zu prüfen, ob Bau und Ausstattung der Kita den Anforderungen des § 45 SGB VIII entsprechen:

„Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist bei der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten bei der Stadtverwaltung einzureichen; diese entscheidet über die den Bau und die Ausstattung betreffenden Teile des Antrags und übermittelt ihn mit ihrer Entscheidung und der Stellungnahme des Jugendamtes dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe nach Satz 2 als Auftragsangelegenheit wahr (...).“ (§ 22a Satz 2 f. AGKJHG)

Kommt das Jugendamt zu dem Schluss, dass im Rahmen seines Prüfungsumfangs dem Antrag zugestimmt werden kann, wird dieser dem Landesjugendamt – ebenfalls über die Datenbank KiDz – übermittelt. Liegen alle Voraussetzungen des § 45 SGB VIII vor, wird die Betriebserlaubnis erteilt.

5.1.4 In jedem Betriebserlaubnisverfahren werden die Besonderheiten der betroffenen Kita betrachtet. Dabei werden gegebenenfalls bereits vorhandene Räumlichkeiten ebenso berücksichtigt wie beispielsweise die in der Konzeption dargestellte pädagogische Arbeit mit Kindern und der Sozialraum.

Eine neu geplante Kita kann zwar mit einer „klassischen“ Gruppenstruktur und entsprechenden separierten, zugeschriebenen Räumen errichtet werden, es sollte aber immer auch über (teil-)offene Konzepte nachgedacht werden, die andere Anforderungen an die Raumplanung stellen, je nachdem, was in der geplanten Konzeption vorgesehen ist. Angesichts der langen Verweildauer von Kindern können klassische Gruppenkonzepte den Bewegungs- und Erfahrungsraum der Kinder unverhältnismäßig einengen.

5.1.5 Vor Erteilung einer Betriebserlaubnis müssen die einschlägigen fachbehördlichen Testate beziehungsweise Stellungnahmen (Bauaufsicht, Unfallkasse, Gesundheitsamt, Gewerbeaufsicht) vorliegen, damit das Landesjugendamt eine ausreichende Entscheidungsgrundlage hat. Dies ergibt sich rechtlich zwingend aus § 45 SGB VIII. Das Landesjugendamt kann hier nicht nach eigenem Ermessen auf einzelne Prüfungen und die Vorlage vorgeschriebener Stellungnahmen/ Testate verzichten. Das Landesjugendamt begutachtet darüber hinaus die Räumlichkeiten in der Regel persönlich.

Beispiele für notwendige Stellungnahmen/ Testate durch Fachbehörden:

- Für die Errichtung baulicher Anlagen ist in aller Regel eine Baugenehmigung einzuholen. Dies gilt auch bei Änderungen, zum Beispiel durch Umbau oder Erweiterungsbau und Nutzungsänderungen²⁷ (vgl. § 61 LBauO). Arbeiten zur Instandhaltung bedürfen grundsätzlich keiner Baugenehmigung. Sanierungsarbeiten können in Abhängigkeit ihres Umfangs im Einzelfall entweder zur Instandhaltung zählen, nach § 62 LBauO baugenehmigungsfrei oder baugenehmigungspflichtig sein. Gegebenenfalls baurechtlich genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen²⁸ müssen dem Landesjugendamt zur Kenntnis gebracht und die Genehmigung vorgelegt werden.
- Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde in eigenem Ermessen, ob und in welchem Umfang sie während der Bauausführung Besichtigungen durchführt. Sofern eine Besichtigung durchgeführt wird, ist auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn eine Bescheinigung über das Ergebnis der Besichtigung auszustellen.
- Die Unfallkasse entscheidet auf Anfrage des Trägers eigenverantwortlich, ob eine Besichtigung erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Besichtigung kann sich zum Beispiel aus baulichen, räumlichen beziehungsweise organisatorischen Änderungen in der Kita ergeben. Sofern aus Sicht der Unfallkasse keine Besichtigung erforderlich ist, erhält der Kita-Träger eine entsprechende Rückmeldung, welche als Nachweis im Betriebserlaubnisverfahren ausreicht.
- In der Regel erfolgt die Besichtigung nach Neu- und Umbauarbeiten erst, wenn der Kita-Betrieb (wieder) aufgenommen wurde. In diesem Fall muss der Kita-Träger dem Landesjugendamt jedoch vor Erteilung der Betriebserlaubnis die Terminvereinbarung mit der Unfallkasse nachweisen.
- Vor Erteilung der Betriebserlaubnis ist für die Lebensmittelhygiene nachzuweisen, dass zum Beispiel die Küche entsprechend der geplanten Verpflegungssituation ausgestattet und groß genug ist, alle Kinder zu versorgen.²⁹
- Das Landesrecht sieht eine Gefahrverhütungsschau bei Brandschutz alle fünf Jahre vor. Es handelt sich dabei um eine kommunale Aufgabe, die in den §§ 2 und 5 der Landesverordnung für die Gefahrverhütungsschau (GVSLVO³⁰) geregelt ist. Möglich ist,

27 Nutzungsänderungen können zum Beispiel sein: Räumlichkeit, die in einer Kita bisher als Lagerraum genutzt wird, soll künftig als Personal- oder Werkraum für die Kinder genutzt werden.

28 Zu baurechtlich genehmigungsfreien Vorhaben vgl. § 62 LBauO.

29 Kontrollen des Gesundheitsamtes erfolgen außerdem während des laufenden Einrichtungsbetriebs unangekündigt und regelmäßig.

30 <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BrandSchGDVRP2V1P3>.

die Stellungnahme einer, beziehungsweise eines, geprüften und vereidigten Sachverständigen einzureichen, wenn die grundsätzlich vorgesehene kommunale Aufgabenerfüllung nicht möglich ist. Die Begehung von Neu- beziehungsweise Umbauten kann auch nach der Inbetriebnahme erfolgen. Vor der Erteilung der Betriebserlaubnis muss in diesen Fällen die Terminvereinbarung nachgewiesen werden.

5.2 Sicherheit und Gesundheitsschutz, Brandschutz

5.2.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz für Kinder und Beschäftigte

Gute Lern- und Arbeitsbedingungen setzen eine sichere und gesunde Umgebung voraus. Um dies zu erreichen, sind zahlreiche gesetzliche Regelungen und technische Regeln einzuhalten. Es ist die Aufgabe der planenden Architektinnen und Architekten, dies alles in ihre Bauplanung einzuarbeiten. Dazu sind die grundsätzlichen Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (DGUV Vorschrift 82) und der Arbeitsstättenverordnung inkl. der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) zu beachten. Einen guten Überblick über die sichere und gesunde Gestaltung von Kitas bieten die Regel „Branche Kindertageseinrichtung“ (DGUV Regel 102-602) und das Regel- und Informationswerk der DGUV.³¹ Im Bildungsportal der [Unfallkasse Rheinland-Pfalz](https://publikationen.dguv.de/)³² finden sich weitere relevante Informationsblätter, etwa zum Thema „Klemmschutz an Türen“ und zu „Bauarbeiten im laufenden Betrieb“.

Neben dem Wohl der Kinder muss ebenso der Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der

Planung und Einrichtung einer Kita berücksichtigt werden. So ist gerade die Arbeit mit kleinen Kindern körperlich anspruchsvoll. Zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen sind daher ergonomisches – also dem Menschen angepasstes – Mobiliar und ergonomische Arbeitsmittel notwendig. Dies können zum Beispiel erwachsenengerechte Sitzmöglichkeiten, ergonomisch gestaltete Wickelplätze usw. sein. Weitere Hinweise können der Information „Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen“ (DGUV Information 202-106) entnommen werden.

Für die Sicherstellung von Arbeitspausen besteht die Verpflichtung, Pausenräume einzurichten, wenn der Schutz von Sicherheit und Gesundheit dies erfordert, beispielsweise bei andauernder einseitig belastender Körperhaltung oder Lärmbelastung. Unabhängig davon muss ab zehn anwesenden Beschäftigten ein Pausenraum eingerichtet werden. Erforderlich ist dieser auch, wenn üblicherweise Dritte wie zum Beispiel Eltern Zutritt zu den Arbeitsbereichen haben. Aus diesen Gründen sollte in einer Kita immer ein Pausenraum zur Verfügung stehen. Dieser ermöglicht es den Beschäftigten, ihre Pausen ungestört und in einer gesundheitsförderlichen Umgebung zu verbringen. Nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Pausen und Bereitschaftsräume“ (ASR A4.2) sind für alle gleichzeitig anwesenden Beschäftigten Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne und Tische vorzusehen (zum Beispiel für Besprechungen). Dabei müssen noch ausreichend Bewegungsflächen vorhanden sein. Zudem wird ein persönliches und abschließbares Fach für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter empfohlen.

31 <https://publikationen.dguv.de/>

32 <https://bildung.ukrlp.de/medien/informationsblaetter>

5.2.2 Brandschutz

Kitas werden bauordnungsrechtlich als bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) eingestuft (vgl. § 50 Abs. 2 Nr. 7 LBauO), für die es in Rheinland-Pfalz keine Sonderbauvorschrift gibt und die somit als unregelte Sonderbauten gelten. Gleichwohl ist der Brandschutz – in Verbindung mit der Sicherheit in Kitas – natürlich ein wichtiges Thema, zu dem es eine Fülle von geeigneten Planungshilfen und Informationen gibt. Gut nachvollziehbare Ausführungen zum Brandschutz finden sich zum Beispiel in einem Papier der Arbeitsgruppe Vorbeugender Brandschutz der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)³³, „Hinweise zur brandschutztechnischen Beurteilung von Kindertagesstätten“, an das in einer Anlage ein „Leitfaden zur Entwicklung eines Räumungskonzeptes“ für Kitas angefügt ist. Planende Architektinnen und Architekten können sich hinsichtlich des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes an diesem Papier orientieren.

Die besondere Schutzbedürftigkeit der Kinder muss im Hinblick auf den Brandschutz und die Sicherheit in Einklang gebracht werden. Hierdurch können sich scheinbar widersprüchliche Situationen ergeben, welche bereits bei der Planung berücksichtigt und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt werden sollten. Ein Beispiel für diese Herausforderung ist die Sicherung von Eingangsbeziehungsweise Notausgangstüren. Diese müssen im Notfall eine schnelle Evakuierung zulassen, während gleichzeitig im Kita-Alltag das unbegleitete Heraustreten von Kindern aus der Kita unterbunden werden muss. Hierzu finden sich Ausführungen in der Publikation

der Unfallkasse Rheinland-Pfalz „Brandschutz und Unfallverhütung in Kindertageseinrichtungen – Hier steht sich nichts im Weg – Es geht beides!“³⁴.

Anmerkung zur Sicherung von Eingangsbeziehungsweise Notausgangstüren mit elektr. Antrieben oder Sicherungsmechanismen:

Die Verwendung von elektronisch betriebenen Türen oder Verriegelungssystemen an Türen in Rettungswegen mit gleichzeitiger Sicherung gegen unbefugtes Öffnen von innen durch ergänzende Taster oder Umbaumaßnahmen an den Türen setzt einen gültigen Verwendbarkeitsnachweis für die Türen voraus. Das heißt, es ist mit dem Hersteller abzustimmen, ob diese spezielle Funktionsweise der Türen im Zusammenspiel mit den Änderungen vom Verwendbarkeitsnachweis der Tür abgedeckt ist. Andernfalls ist eine Zustimmung im Einzelfall oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung bei der obersten Bauaufsichtsbehörde im Finanzministerium zu beantragen.

5.3 Außenbereich / Draußen sein

Das Außengelände einer Kita soll Kindern Raum für Bewegung und Entfaltung bieten. In Ergänzung zur pädagogischen Arbeit in den Innenräumen werden draußen (auch) weitere Erfahrungs- und Wahrnehmungsräume eröffnet. Hierzu benötigen die Kitas Außengelände, welche Möglichkeiten bieten, sich auszuprobieren und Risiken einzugehen, gleichzeitig aber die Sicherheit vor schweren Verletzungen gewährleisten. Ein wesentlicher Bestandteil der Sicherheitsförderung ist die Risikoförderung, also die Aneignung der Kompetenz, mit Risiken umgehen zu können. Spiel- und Be-

33 <https://bks-portal.rlp.de/startseite/ Gefahrenabwehr/vorbeugender-gefahrenschutz>

34 https://bildung.ukrlp.de/fileadmin/ukrlp/daten/pdf/Informationsblaetter/Brandschutz-in-Kitas_BF.pdf.



© Stadt Mainz

wegungsangebote im Außenbereich einer Kita müssen entsprechend der jeweiligen Altersstruktur der Kinder gestaltet sein. Dies kann gelingen durch:

- eine fachgerechte Planung,
- der Norm entsprechende Spielplatzgelände,
- der alters- und entwicklungsgerechten Gestaltung des Außenbereiches inklusive der richtigen Bepflanzung.

Grundsätzliche Hinweise zur Außenspielflächen und Spielplatzgeräten finden sich in der gleichnamigen DGUV Information 202-022.

Sonnenschutz

Vgl. auch Kapitel 6. Intensive Sonneneinstrahlung kann die Haut nachhaltig schädigen und erhöht die Wahrscheinlichkeit, später an Hautkrebs zu erkranken. Daher ist es wichtig, dem Thema Sonnenschutz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Größe und Lage der Verschattungsflächen sind abhängig von der Personenzahl und Nutzung. Für jedes

Kind sollte ein Schattenplatz eingeplant werden. Schatten sollte insbesondere an stark frequentierten Bereichen mit hoher Verweildauer (zum Beispiel Sandkästen, Wasserspielbereiche) vorhanden sein. Verschattungsmöglichkeiten können sein:

- Natürliche Beschattung durch Bäume,
- Bauliche Verschattung durch Gebäude, (überstehende) Dächer,
- Technische Verschattungsmöglichkeiten (zum Beispiel Markisen, Sonnensegel, Sonnenschirme).

5.4 Wirtschaftlichkeit und Langlebigkeit

Die Fragen der Wirtschaftlichkeit und Langlebigkeit eines Baus stellen sich gleichermaßen für freie und kommunale Kita-Träger.

Im Falle freier Träger gelten gegebenenfalls Vorgaben aus dem eigenen Organisationsbereich zum Umgang mit finanziellen Ressourcen und dem baulichen Bestand. Landesseitige Regelungen gibt es hier keine. Lediglich mittelbar können Vorgaben des Landes greifen, wenn es um Fragen der freiwilligen Landesförderung oder der gesetzlichen Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geht.

Kommunen als Träger von Kitas nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung nach § 5 Abs. 4 KiTaG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 der GemO wahr.

Nach § 93 Abs. 3 GemO ist der kommunale Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen. Das bedeutet nicht, dass beim Bau einer Kita immer das „billigste“ Angebot angenommen werden muss. Im Rahmen der Aus-

schreibung werden die Anforderungen an den Bau und damit die künftigen Auftragnehmer definiert. Es ist darauf zu achten, dass die Ausschreibung präzise, umfassend, klar und deutlich verfasst ist, damit die entsprechenden Angebote daraufhin überprüft werden können.

Einen Zuschlag kann nur erhalten, wer alle Anforderungen erfüllt (wirtschaftlich) und darüber hinaus günstig die ausgeschriebene Leistung anbietet (sparsam).

Die Möglichkeiten sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie – auch unter dem Punkt der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung – durch kommunale Träger eigenständig zu prüfen.

In Bezug auf unterschiedliche Formen der Zuständigkeiten für Ausschreibung/Planung (vgl.

hierzu unter 4.) können insbesondere folgende Konstellationen zur Verfügung stehen:

- eigenständige Wahrnehmung durch die Ortsgemeinde,
- Wahrnehmung der Aufgabe durch eine andere Ortsgemeinde auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG),
- Wahrnehmung der Aufgabe durch einen kommunalen Zweckverband nach dem KomZG (Ziffer 2.2 der VV zu § 67 GemO),
- Übertragung der Aufgabe an die Verbandsgemeinde nach § 67 Abs. 5 GemO.

6. KAPITEL: LEBENSZYKLUS, LÄRM- UND HITZESCHUTZ, ENERGETISCHE ASPEKTE, MEHRFACHNUTZUNG, VERGABERECHT UND MODULARES BAUEN

In den vorangegangenen Kapiteln wurden die Raumplanung aus pädagogischer Sicht und der Ablauf einer Bauplanung inklusive der gerade für ein komplexes System wie einen Kita-Bau (beziehungsweise Kita-Betrieb) sinnvollen Planungsphase Null und den genannten Beteiligten beschrieben. Im Folgenden wird es etwas technischer werden: Neben Ausführungen zum Begriff von Bau- und Lebenszykluskosten finden sich hier Hinweise zu energetischem Bauen, zu Hitze und energetischen Aspekten.

6.1 Kosten und Ressourcen im Lebenszyklus einer Kita

Ausgangspunkt für die Überlegungen zu den voraussichtlichen Baukosten ist zunächst, das Projekt als Ganzes zu begreifen:

Ressourcenverbrauch und Kosten eines Gebäudes entstehen nicht nur beim Bau, sondern auch im Betrieb. Beide Größen sind relevant, entwickeln sich auf die Nutzungszeit hin betrachtet, aber teilweise gegenläufig. Auf die Nutzungszeit berechnet (bisher ging man von 40 bis 80 Jahren aus) entsteht der kleinere Teil der Kosten beim Bau (überschlägig werden 15 – 30 Prozent angenommen), der weitaus größere Kostenanteil entsteht über die Zeit des Betriebs (hier werden überschlägig 70 bis 85 Prozent angenommen).

Hinsichtlich des Ressourcenverbrauchs und der CO₂-Emission gilt umgekehrt und je nach Bauweise: Der größte Teil der Belastung entsteht beim Bau. So hat beispielsweise Beton einen relativ hohen CO₂-Fußabdruck, während Holz je nach Erzeugung und Herkunft, Verarbeitung und Transport auch CO₂-negativ sein kann. Man spricht daher insbesondere bei Bestandsgebäuden von der darin enthaltenen und möglichst zu konservierenden „grauen Energie“. Der größte Teil dieser „grauen Energie“ steckt in der Regel (bis zu 80 Prozent) im Rohbau. Daher gilt: Je länger die Nutzungsdauer eines Gebäudes, desto vorteilhafter ist der auf die Zeit bezogene Ressourceneinsatz. Aus diesem Grund wird es auch immer wichtiger, statt auf (Ersatz-) Neubau auf Sanierung, Umbau und Erweiterung zu setzen.

Auf der Kostenseite umfasst der Lebenszyklus alle Kosten von der Planung über die Realisierung, Betriebskosten, Gebäudeunterhaltung und Instandhaltung bis hin zum Rückbau inklusive der Entsorgung. Inklusive Ressourcenverbrauch bei Bau und Betrieb ist die Berechnung durchaus eine komplexe Aufgabe, der allerdings eine wichtige Funktion zukommt – das gilt natürlich ebenso für Erweiterungsbauten oder Umbauten³⁵. Die gegebenenfalls mitverwendete Bausubstanz („graue Energie“) sowie die späteren Energiekosten und damit die Fra-

35 Ein Beispiel kann hier sein, dass Fenster ausgetauscht werden müssen. Hier wären Varianten-Überlegungen zum Energieverbrauch (zwei- oder dreifache Verglasung) und aus der Haltbarkeit und Handhabbarkeit sinnvoll.

ge der möglichen Energiequellen sind dabei zu berücksichtigen. Eine wirksame Abwägung der Einflussfaktoren findet zu Beginn der Planung und bei der Entscheidung für Sanierung oder Neubau statt. Diese Grundsatzentscheidungen haben gegenüber späteren Teilaspekten die größte Hebelwirkung für Ressourcenverbrauch und Kosten eines Gebäudes über dessen gesamten Lebenszyklus hinweg. Auch hierzu gehören Überlegungen zu Umweltbelastungen, die im Ergebnis ebenfalls als Kosten zu werten sind, sich aber nicht immer leicht beziffern lassen.

Sanierung: Bevor an einen Abriss und Neubau gedacht wird, ist die bestehende Bausubstanz im Bestand genauestens zu analysieren. Zu prüfen ist aus Nachhaltigkeitsgründen, ob die Erhaltung eines Bestandsgebäudes sinnvoll sein kann. Hierfür findet eine Abwägung der Einflussfaktoren zu Beginn der Planung und bei der Entscheidung für Sanierung oder Neubau statt. Diese Grundsatzentscheidungen haben gegenüber späteren Teilaspekten die größte Hebelwirkung für Ressourcenverbrauch und Kosten eines Gebäudes über dessen gesamten Lebenszyklus hinweg. In eine Wirtschaftlichkeits- und Kostenanalyse sollten neben den monetären Aspekten der Ressourcenverbrauch und die Frage des baukulturellen Erbes einbezogen werden.

Die Bundesstiftung Baukultur spricht beim Umgang mit dem Bestand nicht nur von der oben beschriebenen „grauen Energie“ des Altbaus, sondern von dessen „goldener Energie“ als der ihm zugewachsenen kulturellen Schicht vom gewachsenen Stadt- oder Ortsbild bis hin zur sozio-kulturellen Erinnerungsdimension.³⁶

Umbau: Der Umbau eines Gebäudes ist sinnvoll insbesondere um neue pädagogische Anforderungen umzusetzen. Auch hier gilt die

Vorgehensweise wie bei einer Sanierung.

Umnutzung: Gebäude, die nicht mehr benötigt werden, können ein erhebliches Potenzial darstellen. Hier sollte eine Wirtschaftlichkeits- und Kostenanalyse durchgeführt werden. Bestehende Gebäude haben den Vorteil, dass sie meistens zentral im Ort stehen. Die Mobilitätssituation (Parkplätze für Autos, Fahrräder etc.) ist zu überprüfen. Symbiosen mit bestehenden öffentlichen Gebäuden können Kosten und Ressourcen sparen.

6.2 Mehrfachnutzung von Kita-Räumlichkeiten

Welche Arten der Mehrfachnutzung gibt es und wie sind diese zu bewerten?

Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten innerhalb eines Einrichtungsbetriebs: Wenn Räume mehr als einem Funktionsbereich zuzuordnen sind, handelt es sich nicht um eine Mehrfachnutzung im engeren Sinne, sondern um eine Frage der flächensparsamen Nutzung.

- Je nachdem, ob die Funktionen während des laufenden Betriebs wechseln oder gleichzeitig stattfinden, stellen sich insbesondere organisatorische Fragen (bei Trennwänden etwa auch Fragen der Sicherheit etc.).
- Herausforderungen können sich ergeben, wenn ein Bewegungsraum zum Schlafräum werden soll und umgekehrt, wenn es keine Essensräume gibt, weil im Gruppenraum gegessen wird, wenn der Pausenraum zum Raum für Elterngespräche wird. Das hat zur Folge, dass die Nutzung der Räume für bestimmte Zeiten eingeschränkt ist. Eine sinnvolle Nutzung kann im Neubau durch gute Planung erreicht werden.

36 https://www.bundesstiftung-baukultur.de/fileadmin/files/BKB-22/BBK_BKB-22-23.pdf

Nutzung von Räumlichkeiten der Kita außerhalb des täglichen Betriebs für „fremde“ Zwecke: Eine solche Nutzung durch Dritte, die nicht zur Kita gehören, ist möglich, bedarf aber einer umfassenden Regelung und Abstimmung. Nur dann ist eine konfliktfreie Nutzung durch alle Beteiligten möglich (beispielsweise durch eine Volkshochschulgruppe oder einen Eltern-Nähtreff).

- Nutzung von Räumlichkeiten abseits der Kita, aber im regelmäßigen/täglichen Betrieb. Gegebenenfalls ist hier die Aufnahme der Räumlichkeiten (beispielsweise ein Gemeindesaal) in die Betriebserlaubnis notwendig: Wenn Räume dauerhaft von und für die Kita genutzt werden, müssen sie in der Betriebserlaubnis berücksichtigt und von den Fachbehörden für geeignet befunden werden. Werden solche Räume mitgenutzt, muss die Konzeption die Nutzung und die Wege von und zur Kita beschreiben und die Betriebserlaubnis angepasst sein.³⁷
- Nutzung öffentlich zugänglicher Flächen (etwa ein kommunaler Spielplatz): Wenn diese öffentlich zugänglichen Flächen dauerhaft und regelmäßig durch die Kita genutzt werden, muss das in der Konzeption beschrieben sein und die Betriebserlaubnis muss dem entsprechen. Je nach Art und Lage sind auch hier die Grundstückseigentümer und Fachbehörden einzubinden. Haftungsfragen sollten im Vorfeld angesprochen und geklärt werden.

Für alle Mehrfachnutzungen gilt, dass das Landesjugendamt jederzeit zur Beratung eingebunden werden kann und vor der Umsetzung von Vorhaben angesprochen werden muss, um gemeinsam zu erörtern, ob eine Anpassung der Betriebserlaubnis notwendig ist und unter

welchen Voraussetzungen sie erfolgen kann.

6.3 Kommunale Wärmeplanung / Energetische Aspekte von Kitas / Klimawandel-angepasstes Bauen

Der Ressourcenverbrauch einer Kita ist von vielen Faktoren abhängig, die durchdacht werden sollten.

Schon bei der Festlegung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass Synergieeffekte genutzt werden können. Bei der Planung sollte geprüft werden, ob weitere kommunale Gebäude wie etwa Gemeindehäuser, Schulen, Mensen, Bäder usw. in der Nachbarschaft vorhanden sind, die in das Energiekonzept einbezogen werden können. Im Rahmen von Quartierskonzepten können Synergien erschlossen werden, zum Beispiel in Form von Nahwärmeverbünden. Eine Sanierung und Zusammenlegung von Heizungsanlagen, Photovoltaikanlagen bis hin zu Küchennutzungen können zu entsprechenden Einsparungsmaßnahmen führen.

Durch energieeffiziente Planung bei Neubauten und Umbauten lassen sich die Energiekosten, welche einen Großteil der Betriebskosten verursachen, erheblich im Vergleich zu Altbauten verringern. In der konkreten Planung wird das Energiekonzept für die jeweils spezifische Situation zusammen mit Fachingenieurinnen und Fachingenieuren für Haustechnik und Architektinnen und Architekten entwickelt.

Ein Neubau sollte daher möglichst im Standard KfW40 errichtet werden. Eine gute Lösung ist die Kombination einer Erd-Wärmepumpe und einer Flächenheizung (Fußboden, Wand- oder Deckenheizung) und einer Photovoltaikanlage mit Batteriespeichersystem

³⁷ Zu denken ist hierbei auch daran, dass sich durch getrennte Räumlichkeiten Mehrbedarfe bei der Personalisierung ergeben können.

zur Eigenstromversorgung. Die Batteriespeichersysteme können auch zum Betrieb der Straßenbeleuchtung genutzt werden. Heutige Batteriespeichersysteme können zur Schnellladung von Kommunalen- und anderen Fahrzeugen genutzt werden.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels wird das Thema sommerlicher Wärmeschutz insbesondere für die vulnerablen Gruppen³⁸, zu denen Kleinkinder zählen, zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die vorgenannte Kombination von Erdwärme mit Flächenheizungen und Eigenstromversorgung bietet neben niedrigen Energiekosten für die Beheizung gleichzeitig die Möglichkeit, das Gebäude in den Sommermonaten mit geringsten Energiekosten zu kühlen.

Der Einsatz von Lehmputz für die Flächenheizungen an den Wänden und Decken sollte geprüft werden, da dies ein ideales Raumklima mit gutem Management der Luftfeuchtigkeit sowohl im Heiz- wie im Kühlbetrieb gewährleistet.

Bei der Planung von Photovoltaikanlagen sollte möglichst die gesamte dafür geeignete Dachfläche genutzt werden (Ausnahme: Norddächer mit mehr als 30 Grad Dachneigung). Auch Parkplatzflächen und schattenspendende Überdachungen im Freigelände sollten als Solarcarports (oder mit Photovoltaikanlage) ausgeführt werden, damit genug Eigenstrom für die Sektorenkopplung von Allgemeinstrom, Wärme und E-Mobilität zur Verfügung steht.

6.4 Lärm- und Hitzeschutz, Klimawandel-folgenanpassung

Lärm- und Hitzeschutz spielen in der Kita eine große Rolle. Die folgenden Unterkapitel beschäftigen sich mit diesen Themen.

6.4.1 Lärmschutz

Lärm und Hall in Kitas können Personal und Kinder gesundheitlich belasten und müssen daher bei der Planung in den Blick genommen werden.

Spielende oder singende Kinder, rufende Personen, klapperndes Geschirr, Verkehrslärm von außen – die Geräusche in Kitas sind vielfältig. Nicht alle Geräusche sind gleichermaßen erwünscht. Alle zusammen können zu einer oft erheblichen Geräuschkulisse führen und beeinträchtigen die Konzentration und das Wohlbefinden.



© Stefanie Kösling / Ministerium für Bildung

Auswirkungen von Lärm auf Personal und Kinder

Die Belastung durch Lärm im Kita-Alltag gehört zu den Elementen einer Gefährdungsbeurteilung (gemäß §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes), die auch in Kitas durchzuführen ist.

Beschäftigte benennen Lärm als einen der größten Belastungsfaktoren in Kitas.³⁹ In der Arbeitswissenschaft gilt Lärm als ein sehr star-

38 Vulnerabel bedeutet, dass die Gruppe durch Hitze besonders gefährdet ist gegenüber anderen Personengruppen.

39 Vgl. hierzu die Studie „Strukturqualität und Erzieherinnengesundheit in Kindertageseinrichtungen (STEGE)“, abrufbar unter: https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2013/studie_stege.pdfDGUV.

ker Stressor. Zwar ist das Stressempfinden generell sehr individuell, als körperliche Reaktionen auf Lärm sind jedoch nachgewiesen:

- Erhöhung der Stresshormonwerte,
- Steigerung der Muskelspannung,
- Veränderung von Atem- und Herzrhythmus und Erhöhung des Blutdrucks.

Halten die Lärmbelastungen länger an beziehungsweise kommen häufiger vor, erhöhen diese Stressreaktionen langfristig das Risiko für unterschiedliche Krankheiten.

Ebenso wie das Personal sind die Kinder vom Lärm betroffen. Lärm verschlechtert die Sprachverständlichkeit. Dies wiederum beeinträchtigt das Lernen und somit die altersgerechte (Sprach-)Entwicklung. Ungünstige Hörbedingungen stören die Informationsaufnahme (Dialoge werden gar nicht oder falsch verstanden) und die anschließende Informationsverarbeitung. Das Zuhören wird anstrengender, die Kinder ermüden schneller und können das Gehörte kognitiv schlechter verarbeiten. Je jünger die Kinder sind, umso ausgeprägter ist dieser Effekt. Verstärkt gilt dies zudem für Kinder mit nicht deutscher Muttersprache oder für solche mit Hör- und Aufmerksamkeitsschwierigkeiten.

Bauliche Maßnahmen zur Lärmreduzierung

Um in Kitas Lärm effektiv und nachhaltig zu reduzieren, sind in erster Linie bau- und raumakustische Maßnahmen erforderlich. Auch hier gilt, dass fachlich fundierte Entscheidungen in frühen Planungsphasen großen Einfluss haben, nachträgliche Maßnahmen weniger wirkungsvoll und oft teuer sein können.

Flankiert durch organisatorische sowie pädagogische Maßnahmen wird ein verträgliches Belastungsniveau erreicht. Hilfreich bei der Lärmreduzierung kann auch spezielles, stark geräuschabsorbierendes Mobiliar sein.

Was ist der Maßstab für eine gute Raumakustik?

Eine gute Raumakustik wird erreicht, wenn in Kitas Nachhallzeiten entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.7 „Lärm“⁴⁰ und der DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“ eingehalten werden. Neben den kindorientierten Räumen (Spiel-, Bewegungs- und Lernräume) sind hierbei die Räume für Personal (Büro-, Besprechungs- und Personalräume) zu berücksichtigen. Außerdem in den Blick zu nehmen sind unter anderem die Flure und Sanitärräume der Kinder, da in Kitas auch dort pädagogische Arbeit stattfindet.

Die Raumakustik wird maßgeblich durch die Schallabsorption der Raumflächen beeinflusst. Effektiv sind absorbierende Unterdecken oder Schallabsorber-Elemente an Wänden. Ebenso können Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen schallabsorbierend ausgeführt werden (zum Beispiel Akustik-Pinnwände).

Neben der Raumakustik ist die Bauakustik zu beachten. So gibt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ bauliche Anforderungen an die Luft- und Trittschalldämmung vor, um unzumutbare Lärmbelastungen durch Schallübertragung zu vermeiden. Dort werden unter anderem Vorgaben für die Luft- und Trittschalldämmung in Schulen und vergleichbaren Unterrichtsbauten gemacht. Räume in Kitas können als vergleichbare Unterrichtsbauten angesehen werden, sodass die in der DIN 4109

40 <https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A3-7>

beschriebenen Anforderungen für Räume in Kitas anzuwenden sind.

„Schallschutz-Sanierung“ im Bestand

Auch wenn dieses Kompendium sich auf Neubau fokussiert, werden zum Thema „Lärm“ (und unten zu „Hitze“) Hinweise für nachträgliche Sanierungen gegeben. Auch bei Umbau, Erweiterung und Sanierung sollte für das Thema Akustik eine fachliche Unterstützung in Anspruch genommen werden.

Aufenthaltsräume (Gruppenräume o. Ä.) ohne akustisch wirksame Einbauten erfüllen die Anforderungen der DIN 18041 in der Regel nicht. Ein erster Hinweis auf eine schlechte Raumakustik in einer Kita sind oft die Beschwerden des Personals. Hinweisen wie „Der Raum ist sehr laut“ sollte nachgegangen und die subjektive Beobachtung des Personals durch weiterführende Untersuchungen objektiviert werden. Diese Untersuchungen sind zur Umsetzung zielgerichteter und damit später akzeptierter Maßnahmen notwendig.

Untersuchung der notwendigen raumakustischen Sanierung durch Berechnung

Eine erste Abschätzung kann durch eine Berechnung der Nachhallzeiten mit den vorhandenen Parametern (zum Beispiel Raumgröße, Nutzungsart usw.) erfolgen. Hierfür können verschiedene Instrumente genutzt werden. Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) stellt beispielsweise einen [Raumakustikrechner](https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-laerm/laermmessung-und-laermminderung/software-raumakustik-in-unterrichtsraeumen/index.jsp)⁴¹ zur Verfügung, der sowohl die Nachhallzeiten als auch die entsprechenden Toleranzgrenzen der DIN 18041 berechnet und grafisch darstellt. Durch einfache Eingabe von Raumdimensionen, Nut-

zungsart, Raumbelagung und raumakustischer Ausstattung ergibt sich eine Abschätzung der Nachhallzeiten, welche sich leicht mit den Anforderungen der DIN 18041 vergleichen lassen. Zusätzlich lässt sich die Wirkung von Schallabsorbern an Decken und Wänden des Raumes berechnen. Dies ermöglicht die Planung raumakustischer Maßnahmen.

Untersuchung der notwendigen raumakustischen Sanierung durch Messungen

Idealerweise finden zur Beurteilung der Situation und der notwendigen raumakustischen Maßnahmen Messungen der Nachhallzeiten eines definierten Störgeräusches in den einzelnen Räumen statt. Die Messungen finden im unbesetzten Zustand (ohne Kinder – diese würden sonst den Hall teilweise „verschlucken“) mit der üblichen Raumausstattung statt. Die Messergebnisse lassen sich dann mit den Sollwerten der DIN 18041 abgleichen und hieraus der notwendige raumakustische Sanierungsbedarf ermitteln.

Auswahl der Schallabsorber

Aufgrund der Vielfalt der (nachrüstbaren) Schallabsorber ist eine Beratung durch Fachleute notwendig. So lassen sich die individuell besten Lösungen finden und Fehlinvestitionen vermeiden.

Akustikdecken sind aufgrund der großen Flächen der Raumdecken am gebräuchlichsten und weil sie dort am wenigsten stören. Von der Raumdecke an Seilen abgehängte Absorber scheinen vordergründig eine leicht umsetzbare Alternative, hierbei ist allerdings der spätere gegebenenfalls höhere Reinigungs-

41 <https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-laerm/laermmessung-und-laermminderung/software-raumakustik-in-unterrichtsraeumen/index.jsp>

aufwand (Entfernung Staubablagerungen usw.) zu bedenken. Gerade bei geringfügigen Anpassungen der Raumakustik können Wandpaneele eine sinnvolle Ergänzung darstellen. Diese werden auch in Kombination mit Pinnwänden angeboten.

Tipp: Oft wird nach Sanierungen über eine verschlechterte Raumakustik geklagt. Eine mögliche Ursache kann das Anstreichen der Schallabsorber sein. Die meisten der erhältlichen Akustikelemente dürfen nämlich nicht mit Farbe überstrichen werden.

6.4.2 Hitzeschutz und Klimawandelfolgenanpassung

Der derzeit stattfindende Klimawandel kennzeichnet sich durch die globale Erwärmung und durch die Zunahme von Extremwetterereignissen: lange und sehr trockene Hitzeperioden im Sommer, erhöhte Wald- oder Flächenbrandgefahr, häufiges Auftreten von lokalen, schwer vorhersagbaren Unwettern.

Diese Auswirkungen des Klimawandels müssen bei der Auswahl des Baugrundstücks und der Planung von Kitas berücksichtigt werden. Vulnerable Personengruppen⁴² sind besonders von den gesundheitlichen Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Daher sind besonders Menschen mit Vorerkrankungen, Kinder usw. bei der Maßnahmenableitung zu berücksichtigen. So reagieren Kinder beispielsweise bei Hitze anders als Erwachsene. Kinder schwitzen bis zur Pubertät weniger als Erwachsene. Da weniger Schweiß verdunstet kann, verringert sich bei ihnen die Wärmeabgabe. Gleichzeitig erzeugen Kinder bei

körperlichen Anstrengungen im Vergleich zu Erwachsenen aber mehr Stoffwechselwärme. Kann der Körper seine Temperatur nicht mehr ausreichend regulieren, kann dies bei hoher Hitze und übermäßigen Aktivitäten zu Hitzekrämpfen oder Hitzeerschöpfung bis zum Hitzschlag führen. Daher bedürfen gerade Kinder in der Kindertagesbetreuung bei den Maßnahmen zum Hitzeschutz ein besonderes Augenmerk.

Denkbare Maßnahmen im Kita-Bau

Bevorzugt sind bauliche und nötigenfalls technische Maßnahmen anzustreben (Prävention), um die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen zu eliminieren beziehungsweise zu minimieren.

Bauliche Maßnahmen sind zum Beispiel Dämmung und wirksame Verschattungsmöglichkeiten an Glasflächen, aber auch Pflanzen zur Kühlung. Im Freien ist die Schaffung von ausreichend beschatteten Arbeits- beziehungsweise Spielflächen eine Lösung zur Minimierung der UV- beziehungsweise Hitzebelastung. Passive, das bedeutet bauliche Maßnahmen, sind hierbei den mit zusätzlichen laufenden Kosten verbundenen technischen Maßnahmen wie Klimatisierung oder Kühlung vorzuziehen, soweit möglich.

Grundsätzlich sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Schutz vor sommerlicher Wärme gehört zu den bei Baumaßnahmen gesetzlich einzuhaltenden Vorgaben⁴³.

⁴² Vulnerabel bedeutet hier, dass die genannte Personengruppe durch Hitze körperlich besonders gefährdet ist gegenüber anderen Personengruppen.

⁴³ Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Raumtemperatur“ (ASR A3.5); §7 Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (DGUV Vorschrift 82).

- Vorab sollten die von Aufheizung besonders betroffenen Räume und Gebäudeteile identifiziert und passende Maßnahmen für diese gesucht werden.
- Eine gute Wärmedämmung hält im Sommer die Hitze draußen und sie verhindert im Winter die Wärmeverluste und senkt somit auch die Heizkosten.
- Geeignete Sonnenschutzsysteme an Fenstern, Glastüren, Oberlichtern und Glaswänden, wenn an diesen die Sonneneinstrahlung zur Aufheizung der Räume führt:
 - Begrünung von Fassaden und Dächern.
 - Beschattung durch bauliche Elemente (zum Beispiel Balkone, Vordächer, Lamellen) oder vorliegende Bepflanzungen.
 - Sonnenschutzvorrichtungen, welche die Glasflächen von außen beschatten (Jalousien, Markisen usw.).
 - Im Zwischenraum der Verglasungen angeordnete reflektierende Vorrichtungen.
 - Sonnenschutzverglasungen.
 - Innenliegende hochreflektierende oder helle Sonnenschutzvorrichtungen.

Das „Luftpolster“ zwischen den Blättern einer Bepflanzung kann isolierend wirken (im Sommer kühlend und im Winter wird der Wärmeverlust des Gebäudes reduziert). Zudem führt die Verdunstung der Pflanzen zu einer Abkühlung der umgebenden Luftschichten. Durch die Begrünung wird die Aufheizung von Fassaden und Dächern verringert. Weiter fördert die Bepflanzung die Kaltluftbildung in der Nacht.

Die Beachtung des sogenannten Albedo-Effekts (Maß der Reflexion der Sonnenein-

strahlung) verringert die Gebäudeaufheizung im Sommer. Die Farb- und Materialwahl von Fassaden- oder Dachflächen beeinflusst deren Aufheizung bei Sonneneinstrahlung. Schwarze Oberflächen können im Sommer bis zu 80°C heiß werden. Weiße Oberflächen hingegen reflektieren die Sonneneinstrahlung, Gebäude heizen sich nicht so stark auf und das Mikroklima unmittelbar vor der Oberfläche bleibt kühler. Daher sollten Fassaden- oder Dachflächen mit starker Sonneneinstrahlung in möglichst hellen Farben, am besten weiß gestaltet werden.

Bei der Nachtauskühlung wird Wärme aus den Innenräumen über Fenster oder Lüftungsanlagen nach außen und die kühle Außenluft in die Räume geleitet. Hierzu können beispielsweise automatisch gesteuerte Lichtkuppeln, Dach- und Fassadenfenster genutzt werden. Diese Systeme verfügen über Wettersensoren und veranlassen so das Schließen bei Wind oder Regen. Der Einbruchschutz muss natürlich berücksichtigt werden, ist aber beispielsweise durch außenliegende Lüftungsgitter erreichbar.

Zum Thema Hitzeschutz, Warnsysteme und zu individuellen Schutzmaßnahmen und Arbeitsschutz finden sich gebündelt unter hitze.rlp.de, der Informationsseite des für Gesundheit zuständigen Landesministeriums, weitere Informationen. Hier verfügbar ist auch der Hitzeaktionsplan des Landes.

6.5 Modulare Bauweise

Die Erstellung von Gebäuden in Modulbauweise zeichnet sich in der Regel durch diverse Vorteile aus. Die Module (Raummodule) werden wetterunabhängig in Fertigungshallen komplett erstellt. Durch die Modulbauweise können die eigentliche Bauzeit und die Einschränkungen vor Ort reduziert werden. Dem steht in der Regel ein längerer Vorfertigungs-

prozess gegenüber. Modulare Fertigung und Vorfertigung finden besonders im Holzbau häufig Anwendung.

6.6 Hinweise zum Vergaberecht

Für Kommunen gibt es einige Vorgaben zu Fragen der Vergabe öffentlicher Aufträge, die unabhängig von einer Förderung durch das Land oder andere Stellen auch für Kita-Bau-Projekte gelten.

Als öffentlicher Auftraggeber sind Kommunen⁴⁴ bei der Vergabe öffentlicher Aufträge an vergaberechtliche Rechtsvorschriften gebunden. Welche Bestimmungen befolgt werden müssen, hängt davon ab, ob das Vergaberecht für den Oberschwellenbereich oder den Unterschwellenbereich anzuwenden ist. Dies bestimmt sich danach, ob der Gesamtauftragswert (ohne Umsatzsteuer) des öffentlichen Auftrags den maßgebenden EU-Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Die aktuellen Schwellenwerte und viele nützliche Informationen können Sie auf der Homepage⁴⁵ des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums einsehen.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte: Im sogenannten Unterschwellenbereich ist das Vergaberecht dem Haushaltsrecht zugeordnet (sogenanntes „Haushaltsvergaberecht“). Dies regelt das Land Rheinland-Pfalz für seinen Bereich. Sich danach richtende Aufträge sind nationale Vergabeverfahren.

Im Landesrecht gab es hier im Frühjahr 2025 Änderungen, die den sogenannten Vorrang der Fachlosvergabe betreffen:

Das Vergaberecht geht im Sinne einer transparenten, wirtschaftlichen und mittelstandsfreundlichen Vergabepraxis vom Vorrang der Fachlosvergabe aus. „Fachlosvergabe“ bedeutet die getrennte Ausschreibung einzelner Fachgewerke wie Planleistungen, Roh- und Ausbaugewerke. Hier kommt es immer auf den Einzelfall an, was als Fachlos ausgeschrieben wird.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 des MFG sieht für Beschaffungen im Unterschwellenbereich vor, dass Aufträge der öffentlichen Hand grundsätzlich nach Teil- und Fachlosen aufzuteilen sind. Neu gefasst wurde im Frühjahr 2025 der § 7 Abs. 2 Satz 2 MFG, nach dem nun auf die Aufteilung bei Vorliegen „sachlicher Gründe“⁴⁶ verzichtet werden kann. Die Ausnahmeregelung ist nicht mehr auf wirtschaftliche und technische Gründe beschränkt und auch das Erforderlichkeitskriterium ist entfallen. § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 stehen in einem Grundsatz-Ausnahme Verhältnis. Die Änderung soll einen klarstellenden und sicheren Rechtsrahmen schaffen für Fälle, in denen eine Zusammenfassung von Losen bis hin zu einer Gesamtvergabe vernünftigerweise geboten ist.

Der Grundsatz der Losvergabe bleibt durch die Änderung unverändert bestehen und stellt nach wie vor den Regelfall dar. Die Entscheidung für eine abweichende Vergabestrategie

44 Vergleich zum Begriff des öffentlichen Auftraggebers Ziffer 2.2 in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“. Danach sind Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift das Land und die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die § 55 LHO unmittelbar oder nach § 105 LHO zu beachten haben, sowie die kommunalen Gebietskörperschaften und ihre juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die § 22 GemHVO unmittelbar oder durch Verweisung auf diese Bestimmung zu beachten haben.

45 <https://mwvlw.rlp.de/themen/oeffentliche-auftraege-und-vergabe/oeffentliche-auftraggeber>

46 Vgl. zu den ausreichenden „sachlichen Gründen“ die Gesetzesbegründung in der Landtags-Drs.18/11050 sowie das Rundschreiben des MWVLW vom 22. Oktober 2025 mit Hinweisen für die Praxis, https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/08/Abteilung_2/8206/04_Rundschreiben/05_Vereinfachung_des_Vergaberechts/Rundschreiben_MWVLW_v._22.10.2025.pdf.

durch den Träger beziehungsweise Auftraggeber ist stets einzelfallbezogen zu treffen und zu dokumentieren. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob die angestrebte Vergabeart mit Blick auf die Projekterfordernisse, die Projektgröße und den Zeitrahmen angemessen und zielführend ist.

Oberhalb der EU-Schwellenwerte: Für Vergabeverfahren im sogenannten Oberschwellenbereich sind Richtlinien der Europäischen Union maßgeblich, die in deutsches Recht umgesetzt wurden. Es handelt sich hier deshalb um europaweite Vergabeverfahren.

Die maßgeblichen und jeweils aktuellen rechtlichen Regelungen von Land, Bund und EU für beide Bereiche finden Sie hier <https://mwvlw.rlp.de/themen/oeffentliche-auftraege-und-vergabe/rechtsvorschriften-und-rundschreiben>.⁴⁷

Für freie Träger, die einen Kita-Bau realisieren wollen, können vergaberechtliche Regelungen Anwendung finden, wenn sie öffentliche Fördermittel erhalten (vgl. hierzu die Ausführungen für nicht-kommunale Empfängerinnen

Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), abrufbar über <https://fm.rlp.de/themen/finanzen/landeshaushalt/haushaltsrecht/landeshaushaltsordnung>).

Zur Ausarbeitung einer geeigneten Vergabestrategie sollte die zuständige Vergabestelle der Kommune⁴⁸ frühzeitig – idealerweise bereits in der Projektvorbereitung – eingebunden werden. Sie unterstützt nicht nur bei der rechtssicheren Ausgestaltung der Ausschreibungsunterlagen, sondern hilft, typische Fehlerquellen von Anfang an zu erkennen und zu vermeiden. Zudem sollte bei grundlegenden Vergabeentscheidungen im Vorfeld der Fördergeldgeber in die Entscheidung eingebunden werden. In aller Regel hat der Fördergeber aber keine eigene Prüfständigkeit für fachrechtliche Fragen. Die Fragen müssen im Rahmen von Stellungnahmen / Vermerken geklärt werden, die der für die Förderung zuständigen Stelle dann gegebenenfalls vorzulegen sind. Diese Stelle prüft dann lediglich auf Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der Vorlagen.

47 Prüfen vor Erstveröffentlichung: Stände in den Gesetzgebungsverfahren auf Landes- und Bundesebene zu: Mittelstandsfördergesetz und GWB.

48 Vgl. auch das Beratungsangebot der VOB-Stelle bei der ADD; Informationen abrufbar unter <https://add.rlp.de/themen/wirtschaft-und-handwerk/vob-stelle>.

C. ANLAGEN KOMPENDIUM

1. Praxisbeispiele für den Kita-Bau in Rheinland-Pfalz

Seit dem Frühjahr 2025 gibt es auf der Kita-bau-Homepage den Bereich „Praxisbeispiele Kitabau in Rheinland-Pfalz“.

Dort finden Sie künftig Praxisbeispiele aus dem gesamten Spektrum des Kita-Baus: Neubau, Erweiterungsbau, Umbau, Sanierungen, aber auch Einrichtungen mit baulichen Besonderheiten usw. Neben Informationen zu Planung und baulichen Fragen (inkl. Fragen der Wirtschaftlichkeit) erhalten Sie jeweils auch relevante Informationen über die pädagogische Konzeption der Einrichtungen. Hierbei werden wir Ihnen die Praxis von unterschiedlichen Kita-Trägern und Bau-Trägern vorstellen. Die Praxisbeispiele entstehen sukzessive und werden gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung von den jeweiligen Trägern und auch Fachkräften in den Einrichtungen aufbereitet.

2. Quelle und Kontaktstellen

Rechtsquellen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu §44 BHO, ANBest-P ab 13.06.2019, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL Nr. 19/2019, S. 372), https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Zuwendungen_national/nebenbestimmungen_anbest_p_2019.pdf?__blob=publication-File&v=6

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG000105140

Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GemHVRP2006pP19>

Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GemORPV37IVZ>

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400), <https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/BJNR252110998.html#BJNR252110998BJNG000104118>

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) in der Fassung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), <https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/BJNR124610996.html#BJNR124610996BJNG000200000>

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.09.2025 (GVBl. S. 549), <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BauORPV33IVZ>

Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019, verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213), <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KTagStGRP2019rahmen>

Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ZwVerbGRPV7P15>

Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993, zuletzt geändert durch § 2 & § 14a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.10.2025 (GVBl. S. 585), <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KJHGA-GRPrahen>

Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau (GVSLVO) vom 23. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98), <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BrandSchGDVRP2V1P3>

Mittelstandsförderungsgesetz vom 9. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.02.2025 (GVBl. S. 26, 31), <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-MFGRP2011V2IVZ>

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), https://www.gesetze-im-internet.de/hoai_2013/_34.html

Hinweise, Rundschreiben und ähnliches:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (2020): Hinweise zur brandschutztechnischen Beurteilung von Kindertagesstätten, Arbeitsgruppe Vorbeugender Brandschutz (AG-VB), Az.: 30 612, https://www.kita-sicher-gesund.de/fileadmin/user_data/Drinnen_und_Draussen/Gebaeude/Hinweise_zur_brandschutztechnischen_Beurteilung_von_Kindertagesstaetten.PDF

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (o. D.): Öffentliches Auftragswesen, <https://add.rlp.de/themen/wirtschaft/sicherheit-und-ordnung/aufsicht-und-kontrolle/oeffentliches-auftragswesen>

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (o. D.): VOB-Stelle, <https://add.rlp.de/themen/wirtschaft-und-handwerk/vob-stelle>

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (o. D.): Vorbeugender Gefahrenschutz, Hinweise zur brandschutztechnischen Beurteilung von Kindertagesstätten, BKS-Portal, <https://bks-portal.rlp.de/brandschutz/vorbeugender-gefahrenschutz>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (o. D.): ASR A3.7 Lärm, <https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A3-7>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (o. D.): ASR A4.2 Pausen- und Gemeinschaftsräume, <https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A4-2>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (o. D.): Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR), <https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR>

Bundesstiftung Baukultur (Hrsg.) (2022): Baukultur Bericht, Neue Umbaukultur 2022/23, https://www.bundesstiftung-baukultur.de/fileadmin/files/BKB-22/BBK_BKB-22-23.pdf

Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (o. D.): Startseite der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, <https://www.dge.de/>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2020): Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022, https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Regeln_und_Schriften/Informationen_Schueler-UV/202-022.pdf

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (o. D.): Branche Kindertageseinrichtung (DGUV Regel 102-602), <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/bildungseinrichtungen/kindertageseinrichtungen-und-kindertagespflege/3604/branche-kindertageseinrichtung>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2020): DGUV Information 202-074, Mit Kindern im Wald. Möglichkeiten und Bedingungen, um in einem natürlichen Spiel- und Lebensraum sicher und gesund aufzuwachsen, <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1437>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (o. D.): Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (DGUV Information 202-106), <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/3638/ergonomische-gestaltung-von-arbeitsplaetzen-paedagogischer-fachkraefte-in-kindertageseinrichtungen>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hrsg.) (2007): Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen (DGUV Vorschrift 82), <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1547>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hrsg.): Mit Kindern im Wald (2020) (DGUV Information 202-074), <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1437>

Fachzentrum Ernährung Rheinland-Pfalz (o. D.): Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Rheinland-Pfalz, <https://www.fze.rlp.de/Vernetzungsstelle>

Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) (2017): Raumakustikrechner nach DIN 18041:2016, https://www.dguv.de/medien/ifa/de/fac/laerm/raumakustik_unterrichtsraeume/anleitung_raumakustikrechner.pdf

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Hrsg.) (2025): Empfehlung zur inklusiven Arbeit in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Landesjugendhilfeausschuss/LJHA_2025_Empfehlung_Inklusion_Kitas.pdf

Ministerium der Finanzen (o. D.): Haushaltsrecht, Landeshaushaltsordnung, <https://fm.rlp.de/themen/finanzen/landeshaushalt/haushaltsrecht/landeshaushaltsordnung>

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (Hrsg.) (2022): BARRIEREFREI BAUEN. In Leitfaden für die Planung, https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Service/Broschueren__Infomaterial/Barrierefrei_Bauen_-_Leitfaden_fuer_die_Planung.pdf

Ministerium für Bildung (Hrsg.) (o. D.): Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz plus Qualitätsempfehlungen des Ministeriums für Bildung, 4. Auflage 2018, <https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/bildungs-und-erziehungsthemen/bildungs-und-erziehungsempfehlungen-fuer-kindertagesstaetten-in-rheinland-pfalz-plus-qualitaetsempfehlungen>

Ministerium für Bildung (Hrsg.) (o. D.): Fachberatungen: allgemeinen Infos auf dem Kita-Server, <https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/qualitaet-und-evaluation/fachberatung>

Ministerium für Bildung (Hrsg.) (o. D.): Homepage Kitabau, <https://kitabau.rlp.de/>

Ministerium für Bildung (Hrsg.) (o. D.): Landesgesetz & Rechtsverordnungen, Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTaG-Broschüre), https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/KiTa_in_RLP/KiTaG/Dokumente/250729_KiTA-Gesetz.pdf

Ministerium für Bildung (Hrsg.) (2024): Zukunftsfähige Schulbauten in Rheinland-Pfalz, https://bildung.rlp.de/fileadmin/user_upload/schulbau.bildung.rlp.de/240202_Kompendum-Schulbau.pdf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (o. D.): Unfallverhütung, JAHERBERICHT Arbeits- und Gesundheitsschutz <https://www.wald.rlp.de/nutzen/waldarbeit/unfallverhuetung>

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (o. D.): Öffentliche Aufträge und Vergabe, https://mwvlw.rlp.de/themen/oeffentliche-auftraege-und-vergabe;Rundschreiben_vom_22._Oktober_2025_zur_Aenderung_des_MFG https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/08/Abteilung_2/8206/04_Rundschreiben/05_Vereinfachung_des_Vergaberechts/

[Rundschreiben_MWVLW_v._22.10.2025.pdf](#)

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (o. D.): Hitzeaktionsplan für Rheinland-Pfalz, <https://hitze.rlp.de/hitzeaktionsplan>

Nentwig-Gesemann, I.; Walther, B. & Thedinga, M.; Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS); Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (DESI) (Hrsg.) (2017): Qualität aus Kindersicht – Die Quaki-Studie. Abschlussbericht, https://www.dkjs.de/wp-content/uploads/2024/09/171026_quaki_abschlussbericht_web.pdf

Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz (o. D.): Beraterinnen und Berater für Pädagogischen Schulbau, <https://bildung.rlp.de/paeb/beratungsgruppen/paedagogischer-schulbau>

Unfallkasse Rheinland-Pfalz (2024): Brandschutz und Unfallverhütung in Kindertageseinrichtungen – Hier steht sich nichts im Weg – Es geht beides!, https://bildung.ukrlp.de/fileadmin/ukrlp/daten/pdf/Informationsblaetter/Brandschutz-in-Kitas_BF.pdf

Unfallkasse Rheinland-Pfalz (o. D.): Informationsblätter, <https://bildung.ukrlp.de/medien/informationsblaetter>

Unfallkasse Rheinland-Pfalz (o. D.): Wussten Sie schon? – Startseite, <https://www.kita-sicher-gesund.de/>

Viernickel, S., Voss, A., Alice Salomon Hochschule Berlin, Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) & Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. (2012): Abschlussbericht STEGE Strukturqualität und Erzieher_innengesundheit in Kindertageseinrichtungen (S. 2–226), https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2013/studie_stege.pdf

3. Angaben Impressum, Haftungsausschlüsse, Bildrechte etc.

Herausgebern, Texte oder Bildmaterial (Logo, Wappen, Fotos, Grafiken) aus dieser Publikation weiterzuverwenden.

Herausgegeben von und inhaltlich verantwortlich

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97-101, 55118 Mainz

Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz
Beratungssystem Pädagogisches Landesinstitut
Hofstraße 257C, 56077 Koblenz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach

Architektenkammer Rheinland-Pfalz
Hindenburgplatz 6, 55118 Mainz

Ministerium für Bildung des Landes
Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Titelblatt

Ministerium für Bildung/Stefanie Kösling
123rf/kwanchai123rf

Hinweis

Eine inhaltliche Verantwortung für Angebote anderer Anbieter/Urheber, die durch Verweis aus dieser Publikation heraus erreichbar sind, kann nicht übernommen werden.

Gestaltung und Layout

Eleonora Radu, Ministerium für Bildung

Bildnachweis und Urheberrechte

Wir weisen ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Beachtung der Urheberrechte hin. Es ist untersagt, ohne weitere Absprachen mit den



